This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DAS KIRCHENPATRONATRECHT

IN DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE

DES KÖNIGREICHS SACHSEN

VON

DR. IUR. OTTO ALBERT

LEIPZIG
VERLAG VON VEIT & COMP.
1908

BR
857
.S2
A3

HIERONYMUS
ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY

DAS KIRCHENPATRONATRECHT

IN DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE

DES KÖNIGREICHS SACHSEN

VON

DR. IUR. OTTO ALBERT

LEIPZIG
VERLAG VON VEIT & COMP.
1908

Leipziger juristische Inauguraldissertation

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

BR
857
.S2
A3

MEINEN ELTERN

Inhalt.

	Seite
A. Begriff und Wesen	1
B. Geschichtliche Entwicklung	5
C. Arten des Patronats	22
I. Persönliches und dingliches Patronat	22
II. Laien- und geistliches Patronat	33
III. Öffentlich-rechtliches und Privatpatronat	33
D. Erwerb des Patronats	36
E. Beendigung des Patronats	47
I. Gänzlicher Untergang	47
II. Suspension und Devolution	51
F. Kompetenz bei Rechtsstreitigkeiten	52
G. Inhalt des Patronats	53
I. Ehrenrechte	56
II. Das Aufsichtsrecht	60
III. Schutzrecht	68
IV. Das Alimentationsrecht	68
V. Pflichten	68
VI. Die Ausübung der Patronatbefugnisse	70

Literatur.

Corpus juris canonici ed. Friedberg. Lipsiae 1879, 1881.

Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. 2 Bde. Urkunden, herausgegeben von A. L. Richter. 1846.

Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Von Sehling-Erlangen. 1902.

Codex Augusteus, herausgegeben von Lünig. Folio 1724. Continuatio I. 1772; Continuatio II. 1806.

Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen. 1818ff.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. (GVBl.)

Verordnungsblatt des ev.-luth. Landeskonsistoriums für Sachsen. (Kons.-VBl.)

Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- u. Schulrechts usw., herausgegeben von Richter. 1840.

Codex dto., vermehrt von Schreier 1864, von v. Seydewitz 1890. (Cod. III.)

Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae. II. Hauptteil. Seit 1864. (Cod. dipl. Sax.)

Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg. I. 1899. (Mers. Ubch.)

Das Lehnbuch Friedrich des Strengen 1349/50, herausgegeben von Lippert und Beschorner. Leipzig 1903. (Lehnb. Fr. d. Str.)

Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königsreichs Sachsen, von Feller. Leipzig 1869. (Feller, KV. u. SO.)

Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelisch-lutherischen deutschen Landeskirchen. Zwei Teile und Ergänzungsbände. Sachsen: Teil 1, dritter Ergänzungsband, von Emil Friedberg. Seit 1885.

Benedicti Carpzovii Icti Iurisprudentiae Ecclesiasticae seu Consistorialis Synopsis iuxta. Definitiones, una cum Additionibus D. Andreae Beyeri. Dresden, Leipzig 1645, 1722.

Böhmer, J. H. Jus ecclesiasticum protestantium. Bd. 3. 4. Aufl. Halle 1747.

L. v. Seckendorff, Comm. hist. de Lutheranismo, spec. in Saxoniae recepto. Frankfurt 1692.

Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903.

Sohm, Kirchenrecht (die geschichtlichen Grundlagen). Leipzig 1892.

Richter-Dove, Kirchenrecht. 8. Aufl. Leipzig 1886.

Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin 1869—1897. Bd. 3.

Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1903.

Hasse, Abriß der meißnisch-albertinisch-sächsischen Kirchengeschichte. Leipzig 1846.

Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. IV. Leipzig 1904.
Hering, Geschichte der 1539 erfolgten Einführung der Reformation. Großenhain 1839.
Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen 1524 bis 1545. Leipzig 1879.
Weber, Systematische Darstellung des sächsischen Kirchenrechts. Zwei Teile. Leipzig 1818ff. 2. Aufl. 1843ff. (Ohne Zusatz ist 2. Teil 2. Abt. der 1. Aufl. zitiert.)
Neubert, Handbuch des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen-, Ehe- und Schulrechts. Leipzig 1837.
Georg Müller, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche. Neun Vorträge. (Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte.) 1894—1895.
Grossmann, Die Visitationsakten der Diözes Grimma. Leipzig 1873. Unvollendet.
Stockmann, Brauch und Mißbrauch des geistlichen juris patronatus. Leipzig 1746.
Lippert, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronat. Gießen 1829.
Schilling, Der kirchliche Patronat nach kanonischem Recht. Leipzig 1854.
Kaim, Kirchenpatronat. Leipzig 1845. 1866, 2. Teil.
Schlayer, Beiträge zum Patronatrecht. Gießen 1865.
Wahrmund, Kirchenpatronat in Österreich. Wien 1896.
Hansult, Das Patronat in der evangelischen Landeskirche des Großherzogtums Hessen. Gießen 1898.
v. Doemming, Die Rechtstellung des Kirchenpatrons im Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts. Berlin 1901.
Gönner und Sester, Kirchenpatronatrecht in Baden (in Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen. 10. u. 11. Heft. Stuttgart 1904).
Korn, Über den dinglichen Mitpatronat nach katholischem Kirchenrecht und Österreichischem Recht. Wien 1902.
v. Brünneck, Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden. I. (Ost- u. Westpreußen), II. (Mark Brandenburg). Berlin 1902, 1904.
Hauck-Herzog, Realenzyklopädie der theologischen Wissenschaften. 3. Aufl. Leipzig 1896.
Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 2 Bde. Leipzig u. Berlin 1903/04.
Allgemeines Kirchenblatt. X. Jahrg. (Allg. KBl.)
Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg. 1861 bis 1889 und die neue Folge: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht von Friedberg und Sehling, 1892ff. (Z. f. K.-R.); III. Folge (D. Z. f. K.-R.).
Beiträge zur sächs. Kirchengeschichte von Dibelius und Brieger. 1882ff.
Archiv für katholisches Kirchenrecht. Innsbruck 1857—1861, Mainz 1862ff. (A. f. k. K.-R.)
Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung im Königreich Sachsen. Herausgegeben von Fischer. (Z. f. Verw.)

A. Begriff und Wesen.

Das[1] Patronat ist der Inbegriff von Rechten und Pflichten, die einer einzelnen Person oder einer Personengesamtheit bezüglich einer Kirche oder eines kirchlichen Amtes oder einer zu einem solchen gehörigen Pfründe aus einem besonderen, von ihrer kirchenregimentlichen Stellung unabhängigen Rechtsgrunde zustehen.[2] Diese für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands gemeingültige Definition[3] findet auch auf das Patronat der sächsischen Landeskirche Anwendung.

Das Patronat ist objektiv ein der kirchlichen Rechtssphäre angehöriges Institut, das unter dem Einflusse der kirchlichen Gesetzgebung entstanden ist. Es stellt sich auch nach heutigem gemeinen Kirchenrechte als eine dem Berechtigten unter gewissen Voraussetzungen zugestandene Begünstigung[4] dar und wird auch in der evangelischen Kirche immer noch als ein jus spirituali annexum angesehen.[5]

---

[1] Wie viele andere Fremdwörter wird „Patronat" sowohl als Maskulinum wie als Neutrum gebraucht. Friedberg verwendet „der" und „das" Patronat nebeneinander. Caspar in D. Z. f. K.-R. Bd. 3 S. 295 f. erklärt „das" Patronat für die allein richtige Form. Sie findet sich auch in der neueren sächsischen Gesetzgebung.

[2] Friedberg, K.-R. (5. Aufl. 1903) S. 350.

[3] Hansult, Das Patronat i. d. ev. Landesk. d. Großh. Hessen S. 1.

[4] Reichsgericht in Z. f. Verw. Bd. 8 S. 184.

[5] Friedberg, K.-R. S. 368; Stachow, De juris canonici, quod ad jus patronatus spectat in terris Protestantium usu ac non usu, p. 37 squ.; anderer Meinung Weber, System. Darstellung d. i. Kgr. Sachsen gelt. K.-R., 1. Aufl. 2. Teil 2. Abt. S. 300 Anm. 16: „Die nach kanonischem Recht angenommene Beimischung von Spiritualität wird nach evangelischem Kirchenrechte nicht anerkannt." Vgl. auch Kaim, Das Kirchenpatronatrecht 2. Teil S. 109.

Das Patronat ist kein weltliches Recht, wie KAIM,[1] HANSULT[2] und auch WEBER[3] annehmen; denn wäre es ein solches, dann dürften Nichtchristen logischerweise nicht von der Ausübung ausgeschlossen werden.[4] Ebensowenig ist es ein Privatrecht oder gar ein Vermögensrecht. Wohl aber ähnelt das Patronat den Privatrechten in Beziehung auf seine subjektive Zuständigkeit sowie auf seine Erwerbs- und Übergangsformen. So wird dies auch in den „Erläuterungen und Beweggründen" des Kirchengesetzes vom 15. April 1873,[5] deren Standpunkt auch als für das 1898er Patronatgesetz maßgebend erklärt worden ist,[6] ausgesprochen: „Seiner Zuständigkeit nach hat das Patronat die Eigenschaft eines wohlerworbenen Individualrechtes, das . . . nach Analogie von Privatrechten zu beurteilen ist." Die Natur des Rechtes selbst wird indessen nicht durch seine äußere Form, sondern durch seinen materiellen Inhalt bestimmt, und dieser gehört in das Kirchenrecht.

Da das Patronat in die kirchliche Verfassung eingreift und sich sogar auf die Teilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengemeinden erstreckt, ist es aber auch ein öffentliches und staatlich anerkanntes Recht, zumal die sächsische evangelisch-lutherische Landeskirche sich als eine vom Staate anerkannte Korporation des öffentlichen Rechtes darstellt. Infolge seines Charakters als eines öffentlichen Rechtes bedarf das Patronat zur Wirksamkeit gegen Dritte nicht der Eintragung in das Grundbuch.[7]

Subjektiv hat das Patronatrecht die Eigenschaft eines — auf Grund spezieller Titel — wohlerworbenen Individualrechtes.[8] Als solches steht es weder mit der kirchlichen noch mit der staat-

[1] a. a. O. S. 2. [2] a. a. O. S. 2. [3] a. a. O. S. 300.

[4] FRIEDBERG in D. Z. f. K.-R. Bd. 9 S. 146 f.; HINSCHIUS, Kirchenrecht Bd. 3 S. 7. Früher allerdings, als Grundbesitz nur von den der Landeskonfession Angehörigen erworben werden konnte, war wenigstens das dingliche Patronat von einem Privatrechte äußerlich nicht zu unterscheiden.

[5] Synodalverhandlungen 1871, S. 37.

[6] Synodalakten 1896, 2. Abt. Bericht Nr. 17 S. 2.

[7] Vgl. VON DOEMMING, Die Rechtsstellung des Kirchenpatrons im Geltungsgebiete des allgemeinen Landrechts, S. 2.

[8] Synodalverhandlungen 1871, S. 37.

lichen Stellung seines Inhabers in irgendwelchem ursächlichen Zusammenhange.[1]

Das juristisch Bedeutsame an dem Wesen des Patronats liegt darin, daß einer Privat- oder einer anderen an sich nicht zuständigen Person das Recht der Kirchenämterbesetzung und ein gewisser Anteil an der Gemeindeverwaltung zusteht — also öffentlich-rechtliche Befugnisse, die sonst dem Kirchenregimente bzw. der Gemeinde zukommen. Das Patronat beschränkt daher die Rechte der beiden genannten Organe und stellt einen Ausnahmezustand gegenüber der die Regel bildenden Ämterbesetzung durch das Kirchenregiment dar.

Das Patronatrecht ist nicht, wie man annehmen könnte, ein abgezweigter Teil der seit der Reformation durch das landesherrliche Kirchenregiment ausgeübten potestas jurisdictionis, da es nicht von diesem übertragen, sondern ipso jure erworben wird.[2] Es ist auch nicht mehr eine obrigkeitliche Befugnis, wie es eine solche in Sachsen früher infolge der regelmäßigen Verbindung mit der Patrimonialgerichtsbarkeit und der der christlichen Obrigkeit in der Reformationszeit gegebenen Stellung war. Ebensowenig ist es zurzeit ein kirchliches Amt, wiewohl die Tendenz[3] der sächsischen Kirchenregierung, es in ein solches umzuwandeln, um das Institut dadurch wieder lebensfähig zu machen, nicht zu verkennen ist.

Die Verhältnisse des Patronats als die eines kirchlichen Instituts werden gegenwärtig in Sachsen auf dem Wege der kirchlichen Gesetzgebung geregelt. Soweit die zu erlassenden Vorschriften indessen das Interesse des Staates berühren, hat die staatliche Gesetzgebung mitzuwirken. Der Staat allein kann allerdings nur Grundsätze aufstellen, nach welchen er für sein Gebiet jemanden als Patron anerkennt und in seinen Rechten schützt.[4] Die früher über das Patronat erlassenen

---

[1] Gönner und Sester, Das Kirchenpatronatrecht im Großherzogtum Baden in Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 10 u. 11 S. 123.

[2] Anders in Preußen, wo nach ALR. § 573 II 11 Patronate außer durch Ersitzung nur durch staatliche Verleihung entstehen können.

[3] Synodalverhandlungen von 1871, S. 370, u. desgl. von 1896, S. 258, 276.

[4] Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Östreich, 2. Abt. S. 50.

sächsischen staatlichen Gesetze haben indessen noch Geltung. Soweit kirchliche und staatliche Gesetze fehlen, kommt das gemeine Kirchenrecht, das kanonische Recht, in Anwendung.

Da das Patronat innerhalb der kirchlichen Sphäre liegt, steht dem Kirchenregimente die aufsehende Gewalt über dasselbe zu.[1] Das Kirchenregiment hat darauf zu achten, daß das Patronat nicht zum Nachteil der Kirche ausgeübt oder gar willkürlich erweitert werde.

Objekt des Patronats ist eine Kirche, die kirchliche Anstalt d. i. die Gesamtheit von Sachen und Rechten, die dazu bestimmt ist, die kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen.[2] Es erstreckt sich nicht auf das räumliche Gebiet der Parochie und ist nicht mehr, wie es infolge seiner regelmäßigen Verbindung mit der Patrimonialgerichtsbarkeit früher in Sachsen war, territorialer Natur.[3] Hinsichtlich des Objektes unterscheidet sich auch das Patronat von dem bloßen Kollaturrecht, der Mitwirkung bei der Berufung der Geistlichen und anderen Kirchendiener. Letzteres bezieht sich nur auf die Ämter an einer Kirche, ersteres auf diese selbst.

Während nun der gemeinrechtliche Begriff des Patronatrechtes das Kollatur- oder Präsentationsrecht umfaßt, stehen in Sachsen beide Rechte nebeneinander,[4] so daß man hier unter Patronat die Befugnisse des Patrons ausschließlich des Kollaturrechtes versteht. Nach dem Sprachgebrauch der sächsischen Landeskirche rechtfertigt sich daher der Titel dieser Abhandlung, die das Kollaturrecht nicht mit behandelt.

---

[1] Allgem. Kirchenblatt, X. Jahrg. S. 442f. u. 559.

[2] Hinschius a. a. O. § 568 Nr. 3.

[3] RG. Bd. 15 S. 168 u. Z. f. Verw. Bd. 3 S. 205.

[4] Diese Unterscheidung, obwohl erst in neuerer Zeit ausgeprägt, ist offenbar auf den Gegensatz zwischen dem kirchlichen Präsentationsrechte und den deutschrechtlichen Patronatsbefugnissen zurückzuführen.

B. Geschichtliche Entwicklung.

Das Patronatrecht in den germanischen Ländern wurzelt in dem Eigentum des Grundherren an der auf seinem Grund und Boden erbauten Kirche. Dies wird von der heutigen Wissenschaft fast allgemein anerkannt. Neuere Autoren[1] haben diese Entwicklung des Patronats aus dem Eigenkirchenrecht eingehend behandelt. Hier soll nur ein kurzer Überblick gegeben werden, soweit dies für das Verständnis des heutigen Begriffes erforderlich erscheint.[2]

Da nach germanischer Rechtsanschauung die Kirche zum Eigentumserwerbe an Grundstücken unfähig war,[3] blieb der Stifter Eigentümer der von ihm gegründeten Kirche. Als solcher hatte er nicht nur das weitgehendste Nutzungsrecht an dem der Kirche gestifteten Vermögen, sondern durfte auch die Kirche mit letzterem zusammen frei veräußern und vererben. Selbstverständlich konnte der Kircheneigentümer auch nach Belieben die Diener der Kirche annehmen und absetzen. Gegen diese auch staatlich sanktionierte Rechtsauffassung wendete die Kirche anfangs nichts ein, zumal sie der weltlichen Machthaber zur Verbreitung und Einrichtung des christlichen Gottesdienstes bedurfte; später beschränkte sie nur allmählich im Verein mit der staatlichen Gesetzgebung[4] das freie Ernennungsrecht der Grundherren und verbot die willkürliche Absetzung der Geistlichen. Als aber die Kirche in Deutschland gegenüber der weltlichen Macht erstarkte, regte sich bei ihr naturgemäß das Streben,

---

[1] Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I 1, 1895; ders., Die Eigenkirche usw. 1894; ders. in Herzogs Realenzyklopädie Bd. 15 S. 13ff.; ders. in Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. Bd. 2 S. 857ff.

[2] Wie notwendig ein Zurückgreifen auf die geschichtliche Grundlage für eine richtige Beurteilung des Instituts in der Gegenwart ist, wo noch weitere Reformen desselben in Aussicht stehen, zeigen die Verhandlungen der 6. sächs. Landessynode über das 1898er Patronatgesetz.

[3] Ficker, Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute, Wien 1873 S. 25.

[4] Friedberg, in den Verhandlungen der 6. ev.-luth. Landessynode im Kgr. Sachsen, 14. Sitzung S. 270.

Einfluß auch auf die im Eigentum der Grundherren stehenden Kirchen zu gewinnen, sowie die Laien von der innerkirchlichen Verwaltung auszuschließen, und sie begann daher anzukämpfen gegen das Eigenkirchenrecht und die Konsequenzen desselben, welche die Rechte der Bischöfe beschränkten und der kirchlichen Verfassung überhaupt widersprachen.

Es gelang[1] dem Papsttum, nachdem es aus dem Investiturstreite als Sieger hervorgegangen war, auch an den niederen Kirchen den Einfluß der Laien, das Eigentumsrecht der Grundherren mit seinen Auswüchsen erheblich einzuschränken und die Geistlichen von der Bevormundung durch die Laien bezüglich des Kirchenguts wenigstens teilweise zu befreien.

Die Kirche sprach dem Grundherrn das aus dem jus fundi fließende Besetzungsrecht ab und gewährte ihm an dessen Stelle gewissermaßen als Privileg für die Wohltat der durch ihn oder seine Rechtsvorgänger erfolgten Stiftung lediglich ein Präsentationsrecht, das — jetzt auch jus patronatus genannt — überdies als jus spirituali annexum hingestellt wurde, um es vor die geistlichen Gerichte zu ziehen und dadurch die weitere Entwicklung des Instituts in der Hand zu behalten.

Mit großer Schmiegsamkeit hat die Kirche sich hierbei den bestehenden Verhältnissen akkomodiert[2] und es verstanden, dieselben allmählich für ihre Zwecke brauchbar umzugestalten. Die Päpste haben nämlich, wie von Mittelstädt[3] trefflich geschildert wird, zunächst ganz beiläufig neue Behauptungen über die Besetzung geistlicher Stellen aufgestellt und später, auf ihre früheren Äußerungen Bezug nehmend, die neue Theorie in die Praxis einzuführen gesucht.

Die päpstlichen Verordnungen gestanden den Grundherren lediglich die Präsentationsbefugnis zu und erkannten sonach diese als einzigen Inhalt des Patronatrechts an.[4]

---

[1] Näheres bei Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. 4, L. 1908 S. 34ff.

[2] Wahrmund a. a. O. 1. Abt. Einleitung S. 9.

[3] Mittelstädt, De iur. patron. quod reale dicitur origine (Wratislav. 1856) S. 21f. u. 26f.

[4] Wahrmund a. a. O. 1. Abt. S. 58f.

Damit war aber nicht etwa das Eigentumsrecht des Grundherrn an der Kirche sogleich beseitigt. Die alten Verhältnisse blieben vielmehr im wesentlichen, insbesondere auf dem Lande, bestehen.[1] Der Name des neugeschaffenen Instituts wurde zwar angenommen, man verstand aber darunter immer noch das Eigentum an der Kirche und dem Stiftungsgute und das daraus fließende Recht der Ernennung bzw. der Präsentation der Kirchendiener.

Fast zur selben Zeit, als die kirchliche Reaktion einsetzte, drangen die Grundsätze des Lehnrechts in das kirchliche Gebiet ein.[2] Ob dies in ursächlichem Zusammenhange mit den kirchlichen Reformbestrebungen steht, insbesondere sich als Gegenmaßnahme des Laientums darstellt, vermag Verfasser nicht zu entscheiden. Wie dem König das Eigentum am Reichskirchengute zustand, und er die Bischöfe zu ernennen und mit den Temporalien zu investieren hatte, so wurden auch die Beziehungen des Grundherrn zu seiner Kirche und deren Diener als Lehensverhältnis angesehen. Es kam daher für die oben erwähnten Befugnisse des Patrons die Bezeichnung Kirchenlehen auf.

Die Kurie hatte offenbar zunächst gar nicht beabsichtigt, das Laieneigentum an Kirchen zu beseitigen; denn die einschlägigen Normen des Dekretalenrechts bestreiten keineswegs das Eigentum des Grundherrn an seiner Kirche, sondern nur die Zulässigkeit, daraus ein kirchliches Verwaltungsrecht abzuleiten.[3] Man wollte vielmehr nur erreichen, daß das von den deutschen Königen und anderen Stiftern reichlich bemessene Kirchengut auch der Kirche und nicht, wie bisher, hauptsächlich den Kircheneigentümern zugute käme. Deshalb wurde das jus patronatus — unter dem das Kirchlehen in der oben gebrauchten Bedeutung verstanden wurde — als spirituali annexum erklärt. Dadurch sollte das Kirchenlehen dem Vermögensverkehr entzogen und der Besitzer der dos verhindert werden, letztere zu veräußern oder nach Belieben zu verwenden. Die Reform der Kurie fand nur allmählich Eingang ins Rechtsleben. Zunächst blieb neben dem

[1] Hauck a. a. O. S. 34.

[2] Brunner in Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. 1 S. 227.

[3] Wahrmund a. a. O. S. 71f.

neu entwickelten Patronatrecht das Eigentum an der Kirche und deren Vermögen noch bestehen,[1] nur wurde es mehr und mehr abgeschwächt, und schließlich blieben davon nur einige Befugnisse vermögensrechtlicher wie auch öffentlich-rechtlicher Art übrig. Diese Reste der einstigen unbeschränkten Verfügungsgewalt des Kircheneigentümers über das seiner Kirche gewidmete Vermögen wurden nun dem allein von der Kirche offiziell anerkannten jus praesentandi oder jus patronatus angegliedert. Hierzu kam schließlich noch die aus der Advokatie, die der Grundherr regelmäßig über die in seinem Eigentum befindliche Kirche besaß, entstandene cura beneficii. Diese schloß sich, als die Advokatie ihre Bedeutung als selbständiges Recht allmählich verlor, den oben erwähnten Befugnissen an.[2]

Diese Rechte, die sich in der Person des Grundherrn und des Patrons vereinigten und insgesamt auch Beziehungen zur Kirche hatten, traten zunächst als Pertinenzen des jus patronatus auf; später wurden sie, soweit die Kirche sie anerkannte oder anerkennen mußte, allmählich in den Begriff des Patronatrechtes einbezogen.[3] So wurde aus einer Summe von einzelnen dem Grundherrn zustehenden Befugnissen mit der Zeit ein einheitliches Recht, der theoretische Patronatsbegriff, wie er fast unverändert noch gegenwärtig gestaltet ist.

Diese für fast ganz Deutschland allgemeine Entwicklung hat sich ähnlich, wie beschrieben, auch in dem hier in Frage kommenden Gebiete vollzogen. Die Mitwirkung der Laien bei der Besetzung der kirchlichen Ämter ist in Sachsen nicht gleich von Anfang an in der Form des kanonischen Patronats erfolgt; denn bevor mit dessen Einführung ins Rechtsleben begonnen war — was etwa Ende des XII., Anfang des XIII. Jahrhunderts geschah — waren hier, wie wohl keines Nachweises bedarf, bereits eine größere Anzahl von Kirchen gegründet. Diese, soweit sie von den Grundherren gestiftet waren, standen in deren Eigentum, oder Untereigentum, falls die Stiftung mit Mitteln eines Lehens erfolgt war;[4] waren es doch zunächst meistens in den Guts-

[1] Wahrmund a. a. O. S. 63f. [2] Ebenda S. 70. [3] Ebenda S. 67.

[4] Falls entgegengehalten werden sollte, daß zu der Zeit, als in dem ziemlich spät kolonisierten Sachsen Kirchgründungen häufiger wurden, die

gebäuden befindliche oder als Zubehör zu den Gutshöfen gehörige Kapellen, die erst mit dem wachsenden Bedürfnis erweitert und später zum größten Teil zu Parochialkirchen wurden. Auch nach Eintritt der erwähnten kirchlichen Reaktion blieb das Eigentumsrecht häufig bestehen, wie sich u. a. aus folgenden Vorgängen ergibt:[1]

Im Jahre 1181[2] belehnte Kaiser Friedrich I. seinen Ministerialen Friedrich von Groitzsch u. a. mit der ecclesia Clobelochstorph cum dote et denariis, qui missales dicuntur, excepta decima eiusdem ville, que ecclesie in Lusic attinet. Ferner überwieß der Markgraf Dietrich im Jahre 1220[3] ecclesiam Lamprechtiswalde una cum filia eiusdem ecclesia Blochgewiz, quas Hildebrandus ab eo in beneficio possidebat, dem Kreuzkloster bei Meißen. Endlich schenkte im Jahre 1255[4] der Markgraf Heinrich von Meißen die ihm gehörige Pfarrkirche in Rötha dem Nonnenkloster zu Leipzig und im Jahre 1317 der Markgraf Friedrich die Kirche in Groitzsch cum jure patronatus et omnibus iuribus et pertinenciis suis dem Nonnenkloster in Langendorf.[5]

Nach vorstehendem sind es hauptsächlich die Landesherren, denen das Eigentum an Kirchen und deren dos noch weiter zustand. Die übrigen Grundherren besaßen ihre Güter als Lehen von dem Landesherrn. Hierbei muß zunächst auf diese Stellung der sächsischen Landesfürsten als Oberlehensherren, die diese erst allmählich erlangt hatten, kurz eingegangen werden.

---

deutschrechtliche Eigentumsanschauung nicht mehr herrschend gewesen sei, also auch auf die hier neu begründeten Kirchen keine Anwendung habe finden können, so muß man bedenken, daß Sachsen damals kein abgegrenztes Rechtsgebiet war. Es kam vielmehr, zumal die Gebiete der sächsischen Bistümer über die politischen Grenzen Sachsens hinausgingen, die in den Nachbarländern und im übrigen Deutschland fast gleichmäßig herrschende Rechtsauffassung zur Anwendung, und dort hat bekanntermaßen das Eigenkirchenwesen stattgehabt.

[1] Die im folgenden angezogenen Stellen beziehen sich örtlich nicht lediglich auf dem heutigen Sachsen angehörige, sondern bisweilen auch auf benachbarte Gebiete, die größtenteils in der damaligen hier maßgebenden Zeit zu den sächsischen Landen gehört haben, in denen aber jedenfalls das Patronat keine abweichende Entwicklung durchgemacht hat.

[2] Mers. Ubch. S. 104. [3] Cod. dipl. Sax. II. Bd. 4 S. 443.

[4] Ebenda Bd. 10 S. 8 Nr. 11. [5] Mers. Ubch. S. 579.

Mit dem Wachsen ihrer landesherrlichen Macht suchten die Wettiner auch Einfluß auf das Kirchenwesen ihres Landes zu gewinnen. Sie konnten dies nur allmählich und in schonender Weise erreichen, da sie einen großen Teil ihres Besitzes von den Bischöfen zu Lehen trugen. Durch reiche Kirchen- und Klosterstiftungen[1] erzeigten sich die sächsischen Landesherren den Bischöfen gegenüber dankbar und sicherten sich als advocati ihrer Stiftungen den Einfluß auf dieselben. Mit dem Verfalle des Reichs übernahmen die Wettiner, zum Teil auf Ersuchen der Bischöfe, die Advokatie über die in ihren Ländern gelegenen Bistümer,[2] und erweiterten dadurch gleichzeitig ihre Macht. Sie übten ferner das Schutzrecht nicht nur über die von ihnen, sondern auch über die von ihren Untertanen gestifteten Klöster[3] aus. Das gleiche Recht nahmen sie auch über die Pfründen der sächsischen Pfarrkirchen in Anspruch.

Als im 15. Jahrhundert die äußere Macht der Kirche mehr und mehr sank, wuchs der Einfluß der Wettiner bedeutend. Sie waren nunmehr auch in der Lage, ihre Hoheitsrechte gegenüber der Kirche geltend zu machen. So haben die Kurfürsten durch ihr Drängen von der Kurie erreicht, daß ihnen nach und nach das Patronatrecht über alle Domherrenstellen des Meißener Kapitels zugestanden wurde.[4]

Am Ausgang des Mittelalters hatten die Wettiner fast völlig ihr Ziel erreicht. Nicht nur, daß sie eine ordentliche Kirchengewalt erlangt hatten, betrachteten sie sich auch als Oberlehnsherren des gesamten in ihren Ländern befindlichen Kirchenguts.

So erklärt 1491 Kurfürst Friedrich, daß ihm allein das Recht der Absetzung des Klostervorstehers zu Nimbschen zustehe, „wir als landsfursten und stiffter behalten uns dieselbe Oberkeit bevor".[5]

Ferner wird dem genannten Kloster auch wiederholt vor-

---

[1] Müller, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächs. Landeskirche in: Beitr. zur sächs. Kirchengeschichte 9. Heft 1. Teil S. 40.

[2] Ebenda S. 41. [3] Ebenda.

[4] Cod. dipl. Sax. II. Bd. 3 S. 240, 263.

[5] Ebenda II. Bd. 15 S. 307.

geschrieben, wen es auf Grund der ihm verliehenen Patronatrechte mit der nächsten vakanten Stelle zu beleihen habe.[1]

Während in den angeführten Stellen der Landesherr gewissermaßen als Oberpatron dem Patronatsinhaber Vorschriften gibt, übernimmt in einer anderen Stelle[2] Markgraf Wilhelm selbst 1405 als oberster Schutzherr für sich und seine Nachfolger das Kollaturrecht über 4 Vikarien, nachdem dasselbe dem bisherigen Kollator entzogen worden ist, zu größerer Sicherung derselben vor fernerer Beeinträchtigung. Die Übernahme dieses „landesherrlichen Patronatrechtes“[3] wurde von Bischof Johann bestätigt. Man sieht hieraus, daß die Grenzen zwischen dem kirchlichen Oberlehnsrechte und den wirklichen Patronatrechten des Landesherrn nicht feststanden. Beide gehen vielmehr ineinander über; so ist es auch gekommen, daß später beide Rechte unter dem Ausdrucke „landesherrliches Patronat“ zusammengefaßt wurden.

Das in Rede stehende Recht des Landesherrn hat sich auch noch lange über die Reformation hinaus erhalten. So verbietet der Kurfürst Johann Georg in § 92 des Synodaldekrets vom vom 6. August 1624[4] „als Landesfürst und oberster Lehenherr“ die Verringerung der Kirchengüter und bestimmt, daß nichts davon ohne seinen „sonderbaren Konsens“ veräußert werde. Auch heute noch steht dem Landesherrn die Oberaufsicht über alle kirchlichen Stiftungen zu. Gemäß § 5 Ziffer 21 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873[5] wird dieselbe vom Landeskonsistorium ausgeübt.

Wie sich aus dem Erwähnten ergibt, ist dieses Recht des Landesherrn nicht etwa nur ein Scheinrecht, wie in D. Z. f. K.-R. Bd. 7 S. 183ff. angenommen wird. Der dort gebrauchte Vergleich mit der dem älteren sächsischen Recht eigentümlichen investitura allodialis Saxonica vermag nicht stand zu halten. Die Verleihung des Patronats kann nicht etwa ein bloßer durch den Landes-

[1] Cod. dipl. Sax. II. Bd. 15 S. 305, 308; vgl. auch II. Bd. 6 S. 211f.
[2] Ebenda II. Bd. 2, S. 319f.
[3] Ebenda II. Bd. 3, S. 83.
[4] Cod. d. K.- u. Sch.-R. von 1840 S. 67; Cod. Aug. T. I. S. 785f.
[5] GVBl. S. 376ff.

herrn erfolgter Kennzeichnungsakt des Erwerbs sein, denn der Landesherr muß um seine Genehmigung zu jeder Veräußerung ersucht werden.[1] Auch wäre er nicht berechtigt, das Kirchlehen von der Verleihung mit den übrigen Gütern auszuschließen,[2] um es für sich zu behalten oder anderweit zu verleihen. Außerdem hatten auch in anderen Ländern, in denen es ein der investitura allodialis Saxonica ähnliches Institut nicht gab, die Landesfürsten ähnliche Hoheitsrechte wie die in Rede stehenden.

Nach den Untersuchungen von Brünnecks[3] geht das landesherrliche Kirchenpatronat in den deutschen Kolonisationslanden bis in die Zeit der Entstehung der Landeshoheit zurück und wurzelt im Eigenkirchenrecht. Wie sonst vielfach[4] scheinen auch in Sachsen die Landesfürsten das deutschrechtliche Eigenkirchenrecht aufgegriffen zu haben. Diese suchten überhaupt mit allen Mitteln ihre Stellung zu stärken und vereinigten auf Grund des dominium terrae und der Lehnsverfassung, später auf Grund der Landeshoheit zahlreiche öffentlich-rechtliche Befugnisse,[5] in ihrer Hand. Aus den oben aufgeführten Stellen ergibt sich mindestens als wahrscheinlich, daß die sächsischen Landesherren das Obereigentum an dem Kirchengute und das Patronat unter dem Titel der Landeshoheit[6] in Anspruch nahmen. Daß dies in jener Zeit durchaus nichts Ungewöhnliches war, er-

[1] U. a. Mers. Ubch. S. 504: „donacionem ville Neukersdorf cum .... jure patronatus ... a domino Adolfo Romanorum rege ratificatam."

[2] Lehnbuch Fr. d. Str. S. 60 Anm. 5: „Bertoldesdorf — excluso jure patronatus et judicio," S. 48: „omnia bona in Radburg excluso jure patronatus."

[3] Insbesondere in: Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreußen, Berlin 1902, S. 10, 20f.

[4] Für Baden vgl. Sester a. a. O. S. 162f.

[5] Die in jener Zeit meist, wie z. B. auch die Advokatie, mit Privatrechten verquickt waren. Vgl. Sester a. a. O. S. 163.

[6] Daß Patronatrechte auch in Sachsen öfters als Hoheitsrechte zustanden, kann man aus der gelegentlichen Verbindung derselben mit den Burggrafschaften (Lehnbuch Fr. d. Str., a. a. O. S. 4: „burcgraviatum castri Dewin cum jure patronatus") und der Natur der den Schönburgschen Häusern in ihren Rezeßherrschaften zustehenden Patronate schließen. Aus der Landeshoheit resultierte auch der Anteil Sachsens an den Patronatrechten der Ganerbschaft Treffurt; vgl. Thiele in Mühlhäuser Geschichtsblätter 1905 S. 36ff.

hellt daraus, daß der Bischof und das Domkapitel zu Meißen im Jahre 1367 den vom Herzog Bolko von Schlesien auf Grund der Landeshoheit über die Lausitz geltend gemachten Anspruch auf das Patronatrecht zu Lübben „jus patronatus ipsius ad nos tamquam terrae Lusatiae dominum pertinere" nicht zurückweist.[1]

Als Oberlehnsherr des gesamten Kirchenguts belieh also der Landesherr die Patrone mit dem Kirchenlehen.[2] Diese hatten nach Reichslehnrecht die Verpflichtung, das Kirchlehen weiter den von ihnen Erwählten zu leihen. Die Patrone wurden daher in Sachsen bis in die Neuzeit hinein vorzugsweise Lehnherren genannt.

Da die Bischöfe[3] sahen, daß die von der römischen Kirche angestrebte Reform gegenüber den bestehenden Eigentumsrechten und den Lehnsanschauungen wenigstens zunächst rechtlich undurchführbar war, suchten sie ihr Ziel — Anteil an der Verwaltung des Kirchenguts zu gewinnen — auf dem Umwege zu erreichen, daß sie, die jetzt nach kirchlicher Anschauung eigentumsfähig geworden waren, die Laien bei den von diesen für ihr Seelenheil gemachten Stiftungen zur Überlassung von Patronatrechten mit dem dazu gehörigen Kirchenlehn wie auch

[1] Cod. dipl. Sax. II. Bd. 2 S. 83; vgl. ebenda S. 84 die Bestätigungsurkunde des Königs Wenzel: „Parochialis ecclesia in Lubyn infra terminos marchiae Lusatiae consistens, cuius jus patronatus ad ipsum tamquam terrae dominum . . . hereditarie pertinebat."

[2] Hieraus ergibt sich auch der ursprüngliche Sinn des Wortes Kirchlehen; es ist das dem Patron verliehene Lehen von der Kirche gehörigem Gute (aus dem Besitze des Kirchenvermögens fließt dann eo ipso die Befugnis, mit demselben [den Temporalien] einen Geistlichen zu beleihen). Die Bedeutung, daß Kirchlehen die Befugnis sei, die Kirche dem Geistlichen zu verleihen (von Brünneck a. a. O. S. 19), ist erst weit später aufgekommen, als die nutzbringenden Rechte des Patrons schwanden. Im ersteren Sinne findet sich der Ausdruck Kirchlehen in den Quellen vielfach, z. B. Lehnbuch Fr. d. Str. S. 341 zu S. 148, Bd. 29 S. 37 Anm. 13: „gelegen in den Kirchlehen", ferner in den in Beitr. z. sächs. Gesch. Heft 14 S. 133ff. erwähnten Lehnsbriefen: „auf Grund des Kirchlehns gerichte über Hals und Hand."

[3] Sie gehörten vielfach sächsischen Adelsgeschlechtern an und hatten es daher auch nicht sonderlich eilig, die Rechte ihrer Verwandten zu schmälern.

vielfach der Advokatie[1] und der Gerichtsbarkeit veranlaßten oder aber diese Rechte selbst käuflich erwarben. Dieser Weg brachte für die Bischöfe neben der tatsächlichen Einschränkung des Laieneinflusses den Vorteil mit sich, daß sie auf ähnliche Weise, wie die Klöster schon durch die Inkorporation, Anteil an den Erträgnissen der Benefizien, insbesondere auch an dem Kirchengute erhielten, das sie vordem den weltlichen Großen als Lehnskomplexe hatten überlassen müssen.

Dieses allgemeine Streben der Bischöfe und der von ihnen unterstützten Klöster nach dem Besitze von Patronatrechten, das sich in der ersten Zeit des Bestehens des kanonischen Patronats zeigte, hatte, wie aus zahlreichen Stellen ersichtlich, vielfach Erfolg. So verzichtete Albrecht, Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen, im Jahre 1216 zu Gunsten des Bistums Merseburg auf das jus patronatus über die Probstei Sulza[2] cum omni temporali . . . quod jus tytulo foedali ad nos ab ecclesia Merseburgensi cum universitate transierat. Ferner resignierte[3] im Jahre 1278 der Burggraf Meinher von Meißen zu Gunsten des Bischofs von Naumburg auf die Advokatie ecclesie eiusdem ville.

Bei dem Erwerbe der Patronatrechte kam es der Kirche weniger auf das Recht der Stellenbesetzung[4] als vielmehr auf den mit den Kirchlehen verbundenen materiellen Nutzen an, der hauptsächlich darin bestand, daß der Patron[5] von den Er-

---

[1] Diese empfand die Kirche besonders drückend. Vgl. Mers. Ubch. S. 316.

[2] Mers. Ubch. S. 254.

[3] Ebenda S. 356, weitere Stellen s. S. 316, 387.

[4] Auch für die Laienpatrone hatte das Präsentationsrecht nur mittelbaren Wert, insofern als sie durch die Wahl eines willfährigen Subjekts sich eine möglichst ausgedehnte Nutzung der Pfründe sichern konnte.

[5] Da Patronatrechte nicht nur von Laien an die Kirche, sondern auch umgekehrt von Geistlichen an Laien veräußert wurden, und bei der Übertragung der bisherige Inhalt sich nicht ändern konnte, muß man als zweifellos annehmen, daß die Nutzungsrechte nicht nur den Geistlichen, sondern auch den laikalen Patronen zustanden. Beide besaßen die gewere (vgl. Cod. dipl. Sax. II. Bd. 6 S. 407) an der Kirche und deren dos, sowie die Verwaltung der letzteren.

trägnissen des Beneficiums dem Stelleninhaber nur das zum Leben Notwendige überließ und das Übrige für sich behielt. Unter der Herrschaft des Eigenkirchenrechts bezog der Kircheneigentümer die gesamten Kircheneinkünfte, also auch die Zehnten. Dieser Umstand war es, der die Laien anspornte zu Kirchengründungen, die, zugleich ein Gott wohlgefälliges Werk, aus obigen Gründen eine beliebte Kapitalanlage bildeten.[1] Im Laufe der Zeit wurden diese Nutzungsrechte infolge des kirchlichen Einflusses mehr und mehr eingeschränkt. Vielfach zog der Geistliche selbst die Nutzungen des Kirchenlehens und hatte seinem Lehenherrn nur jährliche Abgaben zu entrichten. Noch später hat der erwählte Geistliche nur noch Lehngeld zu zahlen. Überaus zahlreiche Stellen zeigen den angedeuteten Charakter des Patronats. Als das Kreuzkloster zu Meißen im Jahre 1303 Geldzinsen und das Patronat in Grumbach kaufte, ergibt sich aus der Verbindung[2] decimum . . . et ius patronatus ibidem cum ceteris utilitatibus, daß man das Patronat auch als nutzbringendes Recht ansah. Ferner hat der Markgraf Heinrich der Erlauchte wiederholt verschiedenen Klöstern zu deren Unterstützung „ad indigentias sublevandas" „ut feminarum Christi pauperum consulatur" Patronatrechte überwiesen, insbesondere dem Nonnenkloster zu Grimma 1255[3] die Patronatrechte über die Kirchen zu Weßnig, Altbelgern und Torgau, 1275[4] das Dorf Höfgen cum jure patronatus eiusdem villae et omnibus suis pertinenciis, 1277[5] die Patronatrechte über Bardau mit dem Dorfe, über Bernbruch mit der Hälfte des Dorfes und über Grimma und dem Nonnenkloster zu Leipzig 1216[6] das Patronatrecht der Pfarrkirche zu Rötha. In den betreffenden bischöflichen Bestätigungsurkunden wird auch das Recht der Nutzung bestimmt; in der letzterwähnten Urkunde wird sogar der jährliche Ertrag des Patronats auf 5 Mark bestimmt, die der Pleban zu Rötha an den Konvent des Klosters zu zahlen hat. Nach 1504[7] bitten Abtissin und Konvent des Klosters Nimbschen die sächsischen Fürsten um Schutz des ihnen von alters her zu-

[1] Stutz in Holtzendorff-Kohler a. a. O. S. 831.
[2] Cod. dipl. Sax. II. Bd. 4 S. 312. [3] Ebenda II. Bd. 15 S. 181.
[4] Ebenda S. 190. [5] Ebenda S. 191.
[6] Ebenda II. Bd. 10 S. 9 Nr. 13. [7] Ebenda II. Bd. 15 S. 314.

stehenden Kollaturrechts über die Pfarre von Neiden, damit ihnen das Einkommen an dem Kirchlehen an Korn und Weizen nicht verloren gehe. Nach alledem stellte sich das Patronatrecht wesentlich als selbständiges Vermögensrecht dar; es ist auch in Sachsen wie vielfach anderwärts[1] das ganze Mittelalter hindurch ein nutzbares Recht geblieben.

Aus den in den Urkunden wiederholt vorkommenden Ausdrücken jus patronatus (oder jus collacionis) „cum suis pertinentiis[2] und quod „pleno jure“[3] pertinet läßt sich also auch die oben S. 8 erörterte allmähliche Einbeziehung anderer Befugnisse in den Patronatsbegriff auch für das hier in Frage kommende Gebiet erkennen. Wann die letzterwähnte Entwicklung in Sachsen zum Abschluß gekommen ist, läßt sich nicht genau feststellen; in der Hauptsache ist es aber in dem der Reformation vorausgehenden Jahrhundert geschehen.

Die Reformation hat an dem vorgefundenen Rechtszustande nichts geändert; sie übernahm vielmehr die Patronatrechte in dem bestehenden Umfange und mit dem zeitherigen Inhalte, weil man zur Durchführung der Reformation der Unterstützung der Obrigkeit bedurfte. Auf dieselbe hätte man jedoch nicht rechnen können, wenn man den weltlichen Machthabern zugemutet hätte, ihre Patronatrechte aufzugeben. Das Patronat wurde also notgedrungen übernommen, wiewohl insbesondere Luther dem Institute nicht sonderlich günstig gesinnt gewesen zu sein scheint.[4]

[1] Vgl. auch Stutz in Herzogs Realenzyklopädie Bd. 15 S. 18.

[2] Cod. dipl. Sax. II. Bd. 15 S. 190. Faßte man früher das Präsentationsrecht als einen selbstverständlichen Ausfluß des Besitzes an der dos auf, so änderte sich dies infolge des kirchlichen Einflusses dahin, daß die Nutzungsrechte als Pertinenz des Patronatrechts angesehen wurden.

[3] Mers. Ubch. S. 502. Hierunter verstand man das die Nutzungsrechte umfassende Patronat zum Unterschied von dem bloßen Präsentationsrechte.

[4] Seine Ansicht in dem Sendschreiben an den Rat und die Gemeinde der Stadt Prag in Luthers Werken, Weimar 1891, S. 169ff., vgl. dazu Friedberg in den Synodalverhandlungen 1896 S. 270f. An vielen anderen Stellen äußert Luther sich bitter über die Habgier und Unkirchlichkeit der Patrone. In der bei Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht usw. S. 221 Nr. 7, angegebenen Stelle spricht er den für die Auffassung des Mittelalters bezeichnenden Grundsatz aus, daß wer den Pfarrer zu wählen habe, ihn auch erhalten müsse.

Während auf der einen Seite die Bauernschaft die freie Pfarrwahl für die Gemeinden in Anspruch nahm, schien man anderwärts wie in Langula,[1] das, obwohl zum Herzogtum Sachsen gehörig, sich den Landgrafen von Hessen zum Lehnherrn erwählte, von der Notwendigkeit des Instituts überzeugt zu sein. Bei der in der ersten Zeit nach der Reformation mangelnden Oberaufsicht rissen vielfach Gutsherren das Patronatrecht an sich.[2] Um solche Fälle zu vermeiden, wurden bei den in Kursachsen 1527 beginnenden Kirchenvisitationen die Berechtigten, wie auch der Besitzstand der Pfarrlehen festgestellt.

Wie das Patronatsinstitut selbst von der evangelischen Kirche übernommen wurde, so blieben auch die Bestimmungen des kanonischen Rechtes als Rechtsquelle für dasselbe bestehen, wenigstens sofern sie nicht im Gegensatz mit der neuen Lehre und Verfassung standen. Soweit die Reformation eine Abänderung der geltenden Normen für nötig hielt, erließ der Landesherr entsprechende Verordnungen. Indessen betätigte die evangelische Kirche wie auf anderen Rechtsgebieten, so auch auf dem des Patronatrechtes eine ziemliche Unfruchtbarkeit.[3] Es finden sich daher nur vereinzelte Bestimmungen in den Gesetzen und Kirchenordnungen über das Patronat. Diese haben neben der Abstellung verschiedener Mißbräuche das Besetzungsverfahren zum Gegenstand. Hatten bisher die Patrone die Geistlichen offenbar nur für städtische Kirchen und Altarlehen präsentiert, während auf dem Lande insbesondere kurz vor der Reformation und in der ersten Zeit nach derselben die freie Kollatur[4] der geistlichen Stellen die Regel bildete, so wurde auch jetzt noch nicht das Kollaturrecht beseitigt und ein Präsentationsrecht

---

[1] Thiele a. a. O. S. 51.

[2] Hering, Mitteilungen aus dem Protokoll der Kirchenvisitation im sächs. Kurkreis 1555 S. 32: „Das Pfarrlehen hat sich der Edelmann Hans Herder zu Karith angemaßt."

[3] Friedberg in den Synodalverhandlungen 1896 S. 271.

[4] Im Mittelalter wurden die Ausdrücke „collatio" und „praesentatio" vielfach gleichbedeutend gebraucht, wie sich aus dem Mers. Ubch. S. 254, 611 u. 640 ergibt, wo von einem praesentare des Bischofs (in seiner eigenen Diözese) gesprochen wird.

im kanonischen Sinne dafür gesetzt, vielmehr nur zunächst im Visitationsbuche bestimmt, daß kein Priester, ohne zuvor durch den Superintendenten geprüft und bestätigt zu sein, angestellt werden solle. Auch der Visitationsabschied von 1528 ändert hieran nichts, sondern bestimmt nur, daß die Prüfung am Kurfürstlichen Hofe erfolgen solle. Dabei wird verordnet, nach dem Verhöre sollten dem Geistlichen „die lehen von dem adel oder lehen hern gethan werden" und hinzugefügt, daß durch diese Bestimmung nicht etwa jemandem „an seiner Gerechtigkeit der lehen einhalt" getan werden solle, daß dies Verhör vielmehr lediglich deswegen geschehe, daß das Wort Gottes lauter gepredigt werde. Hierbei blieb es im wesentlichen auch nach den Visitationsartikeln von 1533[1] und den Generalartikeln von 1557.[2] Erst die Kirchenordnung von 1580[3] spricht wieder von Präsentation. Im Anschluß an diese wurde nun der kanonische Begriff allenthalben auch in der Praxis eingeführt. Die Bezeichnung Kollatur blieb aber erhalten, ebenso die noch heute bestehende Befugnis, dem berufenen Pfarrer die Vokation auszuhändigen, die nach Friedberg[4] auch ein Zeichen dafür ist, daß die Patrone früher in Wahrheit konferiert haben. Wie die Lehenherren in der ersten Zeit nach der Reformation die Geistlichen selbständig annahmen, so entsetzten sie sie auch nach Gutdünken. Dies bestätigen die Generalartikel von 1557[5]: „So wollen S. Churf. G. auch nicht, das die Collatores die Pfarrhen, mit dem Lehen gelde, wie etwan (= früher) gescheen, belegen, dasselbig von ihnen fordern oder nehmen, oder aber ihnen die Pfarrhen auf eine namhafftige zeit, zu ihrem vortheil, und des Pfarrhers nachteil, vorleihen." Es bedarf wohl überhaupt keiner Beispiele für die Handlungsweise der Patrone jener Zeit Aus den damaligen Verordnungen, die doch durch das Treiben

---

[1] Vgl. Richter a. a. O. Bd. 1 S. 226: „die pfarrer gen Hof schicken, dieselben aldo ane schaden eins iglichen gerechtigkeit und lehen zuverhoren."

[2] Richter a. a. O. Bd. 2. [3] Ebenda S. 404.

[4] Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht usw. S. 223.

[5] Richter a. o. O. Bd. 2 S. 183; vgl. Müller Bd. 2 S. 200. 1531 wird die selbständige Annahme und willkürliche Entsetzung der Prediger verboten.

der Patrone veranlaßt und bestimmt waren, demselben zu steuern, erkennt man deutlich, wie die Patrone ihr Recht ansahen und ausübten.

Aus der obigen Stelle ist auch ersichtlich, daß man noch immer das Patronatrecht als ein nutzbares Recht betrachtete.

Sogar die alte Eigentumsauffassung hatte sich nicht ganz beseitigen lassen. Wie sich aus zahlreichen Bemerkungen in den Visitationsberichten ergibt, betrachten sich die Patrone noch vielfach als Eigentümer des Kirch- oder Pfarrlehens. Dies tritt unter anderem in folgenden Stellen bei Hering a. a. O. zutage[1]: S. 13 „Das Pfarrlehn gehört dem Kurfürsten"; S. 21 „die Pfarre kurfürstlich"; S. 8 „Stachow: Derer von Drondorff eigen samt dem Kirchenlehn". Allgemein ist der Ausdruck gebraucht: „Die Pfarr ist Lehen derer von . . . ." Die Lehnsauffassung ist also noch herrschend und bleibt es noch lange Zeit. Der Patron bewirtschaftet das Pfarrlehen, da dies der Pfarrer nicht selbst tun kann, und zieht für den Geistlichen, dem dazu keine Machtmittel zu Gebote stehen, die Zinsen und Abgaben ein. Von den althergebrachten Nutzungsrechten des früheren Kircheneigentümers, dem Regalienrecht der Zwischennutzung und dem Spolienrecht an dem Nachlasse des Pfarrers, treffen wir auch im Reformationsjahrhundert noch Spuren an.[2] Wie im übrigen die Patrone noch in der Reformationszeit und darüber hinaus mit dem Kirchengut nach Belieben schalteten und walteten, Kapitalien entliehen, Pfarrgüter an sich zogen, Altargeräte aus der Kirche entnahmen, dürfte bekannt sein, geht ja auch zur Genüge aus den Visitationsprotokollen,[3] den immer wiederkehrenden Klagen und Verordnungen hervor. Dieses Treiben der Patrone hat weniger den Charakter von willkürlichen Übergriffen; es stellt sich vielmehr als die Betätigung der alten An-

[1] Diese Bemerkungen fallen um so schwerer ins Gewicht, als sie von den Visitatoren herrühren und daher auch die allgemein anerkannte Rechtsanschauung darstellen.

[2] Bezüglich des letzteren s. Krebs, Haugold von Einsiedel, Leipzig 1895 S. 97ff.

[3] Deren Inhalt teilweise aus Burkhardt, Geschichte der sächs. Kirchen- u. Schulvisitationen 1524—1545 ersichtlich ist; vgl. u. a. a. a. O. S. 251ff., 272.

schauungen dar. Die Reformation beseitigte jedoch, wenn auch nur allmählich, diese Rechte an der Substanz des Kirchengutes.[1] Dafür wurden die Patrone aber auch von ihren Lasten frei. Nachdem ihnen anfangs[2] die Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener auferlegt war, blieben sie damit nach der auf dem Landtage zu Leipzig 1840 erfolgten Einigung verschont.

Während auf der einen Seite die Rechte der Lehenherren, die sie auf Grund des Patronats übten, beschränkt wurden, erfuhren ihre Befugnisse andererseits durch Übertragung der Stellung als christliche Obrigkeit eine wesentliche Vermehrung. Jedoch haben die Patrone diese Rechte nur bis 1661 in Person ausgeübt.

Die weitere Entwicklung vollzog sich in den angedeuteten Bahnen. Da landesrechtliche Bestimmungen außer für das Kollaturrecht fehlten, und man den Werdegang des Instituts nicht verstand, suchte man das Rechtsleben mit dem kanonischen Rechte in Einklang zu bringen. Dies Ziel haben vor allem die sächsischen Kanonisten verfolgt, indem sie die Verhältnisse des Patronats in ein System brachten und jeden Lehrsatz mit Quellenstellen zu belegen trachteten. Hierbei ergaben sich starre, mit dem Rechtsleben vielfach nicht übereinstimmende Formen und vor allem eine große Unsicherheit in der Rechtsprechung.[3]

Vor erheblicheren Beschränkungen haben die Landstände das von ihnen hochbewertete Recht bewahrt.[4]

Interessant ist, unter anderen auch an der Hand von älteren Abhandlungen,[5] zu verfolgen, wie die Mißbräuche der Patrone beseitigt oder modifiziert worden sind und, wie sich aus ihnen

---

[1] Bezeichnend ist die von Issleib in Beitr. zur sächs. Kirchengesch. Heft 20 S. 49 angezogene Bestimmung des Kurfürsten Moritz, daß jeder Patron, dessen Lehen mehr als 30 Gulden jährlich einbrächten, eine Schulstelle besetzen solle. Vgl. daselbst die an den Herzog gerichtete Bitte, alle Patronatsherren, die durch die kirchlichen Neuerungen die freie Verfügung ihrer Lehne eingebüßt hätten, zu entschädigen.

[2] Müller a. a. O. Bd. 1 S. 77.

[3] Vgl. den bei Weber a. a. O. S. 293 Anm. 2 angeführten Fall.

[4] Kaim a. a. O. II. Teil S. 205.

[5] Wie Stockmann, Brauch und Mißbrauch des geistlichen juris patronatus, Leipzig 1746.

insbesondere die noch heute üblichen patronatischen Verwaltungsrechte herausgebildet haben. Indessen verbietet sich hier ein näheres Eingehen auf diese Entwicklung.

Als der freiheitliche Geist des Jahres 1848 nach Selbstverwaltung auf allen Gebieten rief, schien die letzte Stunde des Patronats gekommen zu sein. Die deutschen Grundrechte sprachen das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche aus und bestimmten in § 17, daß jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen habe. Die weitere Konsequenz hiervon enthält Art. 20 des der Frankfurter Nationalversammlung vorgelegten Verfassungsentwurfs: „Das Kirchenpatronat sowohl des Staates als der Privaten soll aufgehoben werden. Die Aufhebung regelt ein Gesetz".[1] Auch in Sachsen trat man der Ausführung dieser Bestimmungen näher. Die zweite Kammer der sächsischen Landstände hatte sogar schon die Aufhebung des Patronats beschlossen;[2] die erste Kammer lehnte aber den Gesetzentwurf ab, weil die Initiative zur Aufhebung von der kirchlichen Gesetzgebung ausgehen müsse.[3] Seitdem ist auch in der ersten Landessynode im Jahre 1871 versucht worden, das Kollaturrecht zu beseitigen,[4] aber ohne Erfolg. Die überwiegende Meinung war und ist noch heute für Beibehaltung des Patronat- und Kollaturrechts. Um es aber für längere Dauer lebensfähig zu erhalten, hatten sich Änderungen bezüglich seines Inhalts[5] und seiner Ausübung[6] nötig gemacht, die noch an anderer Stelle eingehender besprochen werden.

---

[1] Stutz in Herzogs Realenzyklopädie a. a. O. S. 21.
[2] Landtagsmitt. 1869/70, II. K. Bd. 1 S. 274ff. u. 425ff.
[3] Ebenda I. K. Bd. 1 S. 204ff.
[4] Synodalverhandlungen 1871 S. 39ff. u. 359ff.
[5] Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868.
[6] Kirchengesetz vom 28. April 1898.

C. Arten des Patronats.

I. Persönliches und dingliches Patronat.

Die wichtigste Unterscheidung ist die zwischen dem persönlichen und dem dinglichen Patronate.

Ersteres steht einer physischen oder juristischen Person als solcher zu und ist, falls es dem ursprünglichen Erwerber nicht höchstpersönlich zukommt, oder dieser es in seiner Übertragbarkeit nicht auf die Mitglieder einer bestimmten Familie beschränkt hat, im Zweifel frei vererblich.

Unter dem dinglichen Patronate versteht die neuere Wissenschaft fast ausschließlich das auf dem Grund und Boden haftende d. h. das, welches mit dem Eigentum an einem Grundstück dauernd verbunden ist, während im allgemeinen ein Patronat auch insofern dinglicher Natur sein kann, als es mit einem Rechte oder einer Sache, auch mit einem Amte derart verknüpft ist,[1] daß es dem jedesmaligen rechtmäßigen Inhaber zusteht.

Der praktische Unterschied zwischen dem persönlichen und dinglichen Patronate besteht also lediglich in der Art und Weise, wie das patronatberechtigte Subjekt bestimmt wird.

Nach der herrschenden Meinung sind Patronate im Zweifel als dinglich anzusehen.[2] So besteht in Preußen nach dem Allgemeinen Landrechte (ALR., T. II, T. 11 § 579) eine gesetzliche Vermutung für die Dinglichkeit des Patronats. Auch die sächsischen Kirchenbehörden betrachten das dingliche Patronat als das regelmäßige, denn das Reskript vom 28. Juli 1807[3] spricht von dem den Lehen- und Rittergütern anklebenden jus patronatus, als ob es ein persönliches Patronat gar nicht gäbe.

Ob diese Annahme aber den wirklichen Verhältnissen entspricht, soll im folgenden erörtert werden.

Hierbei muß man davon ausgehen, daß von einer Unter-

---

[1] So gebraucht Kaim den Ausdruck dingliches Patronatrecht a. a. O. II. Teil S. 18.

[2] Auch das Reichsgericht bezeichnet das dingliche Patronat als das vorherrschende. S. Gruchot, Beitr. z. Erl. d. D. R. Bd. 45 S. 343.

[3] Cod. III. S. 100.

scheidung zwischen dem persönlichen und dem dinglichen[1] Patronate naturgemäß erst die Rede sein konnte, nachdem die Kirche die deutschrechtliche Eigentumsauffassung verworfen und das Patronat im Sinne des kanonischen Rechts geschaffen hatte. Indem nun die Kirche dieses Patronat als eine dem Berechtigten von ihr unter gewissen Voraussetzungen zugestandene Begünstigung und als ein jus spirituali annexum hinstellte, sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, daß die gewährte Befugnis als der Person des Berechtigten bzw. seinen Rechtsnachfolgern zustehend anzusehen sei. Zufolge dieser kirchlichen Konzessionstheorie sind daher die Patronate im Zweifel als persönlich anzusehen,[2] zumal sich auch aus dem Begriffe des Patronatrechts nichts ergibt, woraus die Dinglichkeit notwendig gefolgert werden müßte. Hiernach würde also die dingliche Natur eines Patronats als Ausnahme von der Regel im einzelnen Falle zu beweisen sein.

Dieselbe Folgerung ergibt sich auch aus dem Begriffe des dinglichen Patronatrechts. Ein Patronat nennt man nämlich dinglich, wenn es mit einer Liegenschaft, welcher es als Pertinenz angehört, in der Weise verknüpft ist, daß regelmäßig der Empfänger der Hauptsache auch das Patronat als Akzessorium erhält. Nach gemeinem[3] wie heutigem Rechte wird aber die akzessorische Natur einer Sache nie vermutet; die Zubehöreigenschaft ist vielmehr in jedem Falle zu beweisen. Entscheidend für die Natur des Patronats ist also die Frage, ob es als Zubehör des betreffenden Gutsgrundstücks anzusehen ist oder nicht. Wie nach gemeinem Rechte die zu einem Gute gehörigen Sachen an und für sich nicht Pertinenzen des Gutes sind (l. 14 de suppellect. leg., l. 17 pr. de act. emt. vend.), so kann man auch nicht ohne weiteres die Pertinenzqualität der mit dem Gute zusammenhängenden Rechte vermuten.

---

[1] Wenn auch die mittelalterliche Literatur die Ausdrücke dingliches und persönliches Patronat noch nicht gebraucht, so waren jener Zeit doch die diesen Begriffen zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse geläufig, wie sich auch aus den später angezogenen Stellen ergibt.

[2] So auch Wahrmund a. a. O. 1. Abt. S. 79, 2. Abt. S. 53.

[3] Hansult, Zur Lehre vom Patronat in D. Z. f. K.-R. Bd. 10 S. 259 und die dort angezogenen Stellen.

Tatsächlich sind nun heute in Sachsen wie im übrigen Deutschland viele Patronate dinglicher Natur. Wie ist das gekommen? Wie hat man sich diese dauernde Verknüpfung des Patronatrechts mit einem Grundstücke zu erklären?

Diese Frage wird von den meisten Autoren kurz dahin beantwortet, daß die Dinglichkeit des Patronats der Rest und die Folge der alten deutschrechtlichen Eigentumsanschauung ist.[1] So zutreffend diese Antwort auch ist, vermag sie doch nicht zu befriedigen.

Nur wenige haben sich mit dieser Frage eingehender beschäftigt. Von diesen vermag Hinschius[2] einen rationellen Grund für die Verbindung des Patronats mit dem Eigentum an dem Grund und Boden eines Gutes nicht anzuführen, es sei denn den, daß ein Stück des Gutes zum Zwecke der Stiftung ausgesondert worden sei.

Niedner[3] erklärt sich die dingliche Beziehung ähnlich wie Hinschius daraus, daß der Eigentümer des Gutes, zu dem der Kirchplatz früher gehörte, auch immer Inhaber des Patronatrechts war, und daß sein Erbe bzw. sein Rechtsnachfolger regelmäßig in diese beiden Verhältnisse eintrat. Hieraus habe sich im Laufe der Zeit die opinio necessitatis gebildet, daß der Grundherr auch immer Patron der zugehörigen Kirche sein müsse. Er verneint das Vorliegen eines inneren Grundes dafür, daß Gutseigentum und Patronat nicht auseinander fallen sollen.[4]

Beiden muß man entgegenhalten, daß dingliche Patronate auch auf andere Art als gerade durch assignatio fundi entstehen können und entstanden sind. Gegenüber der Ansicht Niedners, daß der Begriff der Dinglichkeit sich allmählich infolge einer opinio necessitatis herausgebildet habe, ist zu bemerken, daß sogleich, nachdem die päpstlichen Verordnungen über das Patronat ergangen waren, auch der Begriff der Dinglichkeit, wie sich als zweifellos aus den Urkunden jener Zeit ergibt, vorhanden war. Der von Hinschius und Niedner zur Begründung

---

[1] So auch Wahrmund a. a. O. 2. Abt. S. 53.

[2] Insbesondere in Z. f. K.-R. Bd. 7, S. 14ff.

[3] Niedner, Zur Frage nach dem Schicksal des Patronats bei Grundstücksabteilungen in D. Z. f. K.-R. Bd. 9 S. 108ff.

[4] Ebenda S. 125f.

ihrer Meinung angeführte Umstand, daß an Stelle des zum Gute gehörigen Eigentums an der Kirche das Patronatrecht trat, kann kaum in befriedigender Weise erklären, wie dadurch allein das von der Kirche eben erst als eine persönliche Vergünstigung hingestellte Patronat sofort, als es praktisch in die Erscheinung trat, seiner Natur nach abgeändert wurde. Diese Umänderung kann vielmehr nur infolge einer in der Sache liegenden, inneren Notwendigkeit erfolgt sein.

Ohne für diese Frage eine endgültige Lösung bieten zu wollen, glaube ich, daß sich dafür eine zwanglose Erklärung ergibt, wenn man zwischen den älteren, bei Einführung des kirchlichen Patronatsbegriffes bereits bestehenden Kirchenlehen und denen scheidet, die erst nachher begründet wurden. Bei ersteren ist die dingliche Beziehung des Patronatrechts zum Gute eigentlich etwas Selbstverständliches, da ja das Eigentum an dem Gute einerseits und an der zugehörigen Kirche sowie deren dos andererseits, das neben dem Patronat wenigstens zunächst noch fortbestand, und das Patronatrecht, das ja ein nur mit einer besonderen Bezeichnung versehener Teil dieses Eigentums war, naturgemäß nicht auseinander fallen konnten. Als dann allmählich das Eigentumsrecht verblaßte und später ganz wegfiel, blieb das Patronat mit dem Eigentum an dem Gute, zu dem die betreffende Kirche oder deren dos gehört hatte, dinglich verbunden. Das Eigentum an der Kirche selbst verschwand bald ungehindert, da die Patrone ihm wenig Gewicht beimaßen; noch lange blieb aber das Eigentum an der dos, an dem zur Ausstattung der Kirche bestimmten Vermögen bestehen. Die Patrone ließen das Recht sich nicht völlig entreißen, da es für sie in hohem Maße nutzbringend war. Wer die dos besaß, zog ihre Nutzungen und hatte den Geistlichen zu ernennen, aber auch für den Unterhalt der Kirche und seiner Diener zu sorgen; er allein konnte das Patronatrecht besitzen. Dieser notwendige Zusammenhang zwischen dem Besitz der dos und dem des Patronats ist hier maßgebend. Zwar war der Zusammenhang mit einem Gute in jener Zeit noch in allen Fällen vorhanden, weil die dos, sofern sie überhaupt bestimmt, meist noch nicht von dem übrigen Besitz des Kircheneigentümers ab-

gesondert war; durch eine innere Notwendigkeit war er jedoch nicht geboten. Die Meinung von Hinschius und Niedner erscheint nicht ganz zutreffend; denn die Konstruktion, die die Dinglichkeit mit der früheren Zugehörigkeit des Kirchplatzes zum berechtigten Gute erklärt, läßt sich nicht mit Quellenstellen belegen. Dagegen wird der Zusammenhang des Patronatrechts mit dem Besitz der dos in den einschlägigen Urkunden nachdrücklich betont. So setzt Burchard von Schraplau,[1] als er im Jahre 1335 die Kapelle in dem Schloß zu Merseburg von neuem gründet und sie mit 5 Hufen und einer curia in der Altenburg dotiert, dabei die Zugehörigkeit des Patronatrechts zu dem Besitze jenes zur dos gehörigen Hofes fest „vicariam ... ab illo, qui pro tempore eandem curiam nostram habuerit, conferendam".

In einem anderen Falle, als nämlich das Merseburger Hochstift behufs Dotierung einer von dem Dekan Dietrich von Freckleben auf seinem Gute zu errichtenden Kapelle im Jahre 1309[2] 2 Hufen in Spergau und 1311[3] 3 Äcker in Meuschau schenkt, ordnet der Bischof Heinrich die dauernde Zugehörigkeit des Patronats zu den erwähnten Hufen an: quod dicti mansi apud eandem capellam perpetuo maneant ... hoc adiecto, quod, quicumque praefatam curiam pro tempore habuerit et possederit, iam dictam capellam tamquam patronus conferre debeat, cum vacabit. Endlich trifft ebenfalls ein Bischof, Bischof Heinrich von Naumburg, als er drei von den Käufern der Naumburger Kirche überwiesene Hufen in Teuchern nebst dem Patronatrecht über die Pfarrkirche daselbst und die Kapelle St. Martini übereignet,[4] Bestimmungen darüber, wem das Patronatrecht zustehen solle, nämlich den Käufern für deren Lebenszeit, dann aber dem jeweiligen Besitzer der erwähnten Hufen.

Anders als bei den bestehenden Rechten ist die Kirche bei Neubegründung von Patronatrechten verfahren. Hier hat man mit Nachdruck alsbald, nachdem die Päpste die neuen Vorschriften gegeben hatten, auf deren Befolgung gedrungen. Stiftete jemand eine Kirche oder eine geistliche Stelle, so konnte

---

[1] Mers. Ubch. I. S. 757. [2] Ebenda S. 523f.
[3] Ebenda S. 537. [4] Ebenda S. 576.

er sich das Patronatrecht daran vorbehalten. Wie aus den bischöflichen Bestätigungsurkunden ersichtlich ist, verstand man unter dem jus patronatus aber zunächst nur das jus praesentandi sive collacionis, und dieses stand dem Stifter gemäß der kirchlichen Konzessionstheorie prinzipiell als ein persönliches Recht zu. Diese persönlichen Präsentationsrechte beziehen sich jedoch hauptsächlich auf Vikarien über Altäre und Kirchen in Städten.[1]

Auf dem Lande nahm das Präsentationsrecht, wenn auch bei der Stiftung in den bischöflichen Bestätigungsurkunden nur ein solches zugestanden wurde, alsbald die Gestalt des Kirchlehens an. Im wesentlichen scheint dies dem Einfluß des Lehenswesens zuzuschreiben zu sein. Es wurde bei der Belehnung nicht zwischen den Rechten älterer und neuerer Art unterschieden; sowohl die früheren Kirchenherren wie die Inhaber der neuen Patronate erhielten das Kirchlehen aus der Hand des Landesherrn. Auch die Rechte der letzteren Art umfaßten ein Recht an der Substanz des Kirchlehens, wiewohl die dos infolge des kirchlichen Einflusses von dem übrigen Vermögen des Patrons abgesondert gehalten oder wenigstens besonders als Kirchlehen bezeichnet wurde. Durch letzteren Umstand unterscheiden sich die beiden Arten von Patronat; denn bei den älteren Rechten finden wir das jus patronatus in Verbindung mit villa, einem praedium, meist ohne daß dabei Vermögensrechte erwähnt wären, die man als Kirchengut ansprechen könnte. Bei diesen war also die dos offenbar noch nicht ausgeschieden. Die jüngeren Patronate treffen wir in Verbindung mit einzelnen Hufen, Gehölzen, Zinsen und anderen Vermögensrechten erwähnt, die zwar meistens nicht[2] als Kirchlehen bezeichnet werden, aber zweifellos solche darstellen. Daß es sich in den Fällen, wo das Kirchlehen mit wenigen Hufen (sogar an einer Stelle mit einer halben)[3] zusammenhängt, nicht um die Verbindung mit einem Gute handeln kann, bedarf keiner Erörterung. Die Meinung, daß das Patronatrecht nur mit Gütern d. h. Gutseinheiten dinglich verknüpft

[1] Vgl. u. a. Cod. dipl. Sax. II. Bd. 8 S. 59.

[2] Wie im Lehnbuch Fr. d. Str. S. 107: „jus patronatus, item 2 curias parrochie pertinentes."

[3] Lehnbuch a. a. O. S. 16 u. 82.

sein könne,[1] erscheint hiernach wie auch nach dem Umstande, daß man das Patronat vielfach nur mit Zinsen oder der Gerichtsbarkeit oder beiden erwähnt findet, für Sachsen ungerechtfertigt. So werden auch in dem Lehnbuche Friedrich des Strengen 1349/50 in über 70 auf das Patronat bezüglichen Stellen verhältnismäßig nur wenige Kirchlehen als mit einem Gute[2] zusammenhängend bezeichnet. Zum Nachweise des Vorstehenden seien einige Stellen aus dem erwähnten Lehnbuche angeführt: a. a. O. S. 64 Jan de Urswalde habet ... villam Lichtenowe cum jure patronatus et Ebershain et in eisdem duabus villis 10 marcas reddituum cum judicis ibidem, item in Ebirsdorf 3 foedales, iudicium jus patronatus et 2 maldra siliginis annuatim". A. a. O. S. 73 „in villa Wirezzik 10 marcas reddituum cum jure patronatus", S. 63 „in Frankenberg 8 talenta reddituum super molendinis et ibidem jus patronatus ecclesie", S. 51 „item Dominus contulit Petro de Strigûz 5 tallenta reddituum in Sifrisdorf et medietatem juris patronatus", S. 180 „zu Trugeleiben $^1/_2$ virdung (1 v. = $^1/_4$ mark) und daz Kirchlehen darzu" und „zu Warzca $^1/_2$ mark geldes und daz Kirchlehn daselbins und nün huve vorlehentes gutes", S. 89 „4 mansos infoedatos, curias attinentes cum jure patronatus ecclesie in Udegaz".

Bei den ländlichen Patronatrechten war infolge Gleichbehandlung bei der Verleihung vielfach bald nicht mehr zu erkennen, ob ein Patronat zu den oben erwähnten älteren oder zu den neueren Rechten gehörte, und es mag sich da, wie Niedner annimmt, die opinio necessitatis gebildet haben, daß das Patronatrecht als Akzessorium zum Gute gehöre. Es wurden daher auch die neueren Patronate oft als dinglich angesehen, keineswegs aber in allen Fällen. Wie schon Niedner[3] aus den Quellen des kanonischen Rechts nachweist, daß nach diesen die Verknüpfung des Patronats mit dem dazugehörigen Gute nicht notwendig dauernd sei, so ergibt sich aus zahlreichen Urkunden, daß dies auch im Rechtsleben nicht so angesehen

[1] Korn, Über den dinglichen Mitpatronat, Wien 1902, S. 60.

[2] Der Begriff des Rittergutes existiert nach Schulze, Kolonisierung und Germanisierung S. 345 erst seit dem 15. Jahrhundert, aber auch schon früher bildeten Güter ein einheitliches Ganzes.

[3] a. a. O. S. 125 f.

worden ist. Im Jahre 1271 spricht der Bischof Friedrich von Merseburg, als er Güter in Hamersleben mit dem Patronatrechte über die dortige Kapelle verkauft, die Auffassung jener Zeit hierüber aus: Et licet jus patronatus, nisi expresse excipiatur, cum universitate transseat, specialiter tamen ... jus patronatus donamus ...[1] Das Patronat folgte also bei der Übertragung nicht notwendig der universitas — unter der man ein Gut, zu dem die dos gehörte, aber auch das dos-Grundstück verstehen kann — als accessorium, sondern konnte aus einem anderen Rechtsgrunde übertragen oder als ein nunmehr persönliches Patronat zurückbehalten werden.

Der gleiche Standpunkt wird in einer weiteren auch sonst sehr instruktiven Stelle[2] aus dem Jahre 1224 vertreten: „quod cum illustris princeps Theodoricus marchio Misniensis mansos quosdam in villa Luppe ab Ortolfo milite de Dewin, ad quem patronatus eiusdem ecclesiae pertinebat, nomine praedii comparasset et eos pro salute sua monasterio sanctimonialium sanctae Crucis cum omni utilitate et fructibus universis contulisset, et eodem O. defuncto Heinricus de Beigersdorf miles cum suis coheredibus et sanguinis ratione in ipsa ecclesia jus peteret patronatus et idem monasterium proponeret ex adverso, quod ex venditione praedicti, O. jus idem cum universitate transiisset".

Das hier in Frage stehende Patronatrecht wird von Ortolfs Erben als persönliches und von dem Kreuzkloster als dingliches in Anspruch genommen. Beide Arten des Patronats waren sonach an und für sich auch an einer früher zu einem praedium gehörigen Kirche möglich. Wenn auch die damalige Übung, daß der jeweilige Inhaber des Patronats dasselbe beliebig mit einem Gute verbinden oder von einer solchen Verknüpfung wieder lösen könne, von dem heutigen gemeinen Kirchenrecht nicht gebilligt wird,[3] so muß man doch als zweifellos annehmen,

---

[1] Mers. Ubch. S. 311, vgl. auch daselbst S. 303 f.: „... jure patronatus capelle in Hamersleue simul et libere transeunte, eundemque possessionem cum jure patronatus ... tradimus."

[2] Cod. dipl. Sax. II. Hauptteil Bd. 4 S. 445.

[3] Es geschieht dies im Interesse der Kirche aus Zweckmäßigkeitsgründen; denn ein anderer Grund ist hierfür eigentlich nicht recht ersicht-

daß der Fundator einer Kirche oder eines geistlichen Amtes zu bestimmen berechtigt ist, ob das ihm infolge der Fundation zustehende Patronatrecht auf seine Erben übergehen soll oder nicht, ob es nur auf seine Nachkommen und die Mitglieder seiner Familie oder aber auf den jeweiligen Eigentümer des von ihm besessenen Gutes, von dessen Substanz er die Fundation bewirkt hat, beschränkt sein solle. Daß der Stifter einer Kirche im Mittelalter beliebig die persönliche oder dingliche Natur des erworbenen Patronats bestimmen konnte, läßt sich aus den vorhandenen Stiftungsurkunden ersehen.

Neben Urkunden dieser Art, in denen die Verbindung des Patronats mit dem Besitz von Grundstücken angeordnet wird, finden sich auch häufig solche, in denen das Patronatrecht, als Personen ohne Rücksicht auf den Besitz eines Gutes etwa dem jeweiligen Senior oder den Agnaten eines Geschlechts zustehend bezeichnet wird. So dotieren zwei Brüder von Hoynsberg im Jahre 1343 einen Altar in der Meißner Kirche und behalten pro se et heredibus suis das jus patronatus et conferendi dictam vicariam zurück.[1] Auch bei Stiftung anderer Altäre und Vikarien wird von den Stiftern bestimmt, daß das Patronat dem jeweiligen Senior des Geschlechts zustehen solle.[2] Die vorkommenden persönlichen Patronate betreffen, wie schon gesagt, meistens Patronatrechte über Vikarien und Kirchen in Städten. Aber auch das Patronat über ländliche Pfarrkirchen kann persönlich sein, wie daraus hervorgeht, daß Ende des 13. Jahrhunderts[3] Markgraf Heinrich von Meißen das jus patronatus parrochie[4] in Chorun an die Brüder vom deutschen Hause in Altenburg und im Jahre 1438[5] Kurfürst Friedrich II. dem Conrad Breuser und

---

lich, zumal dem jeweiligen Inhaber des Patronats eine viel schwerwiegendere Verfügung, der Verzicht auf das Recht, ohne weiteres zugestanden wird.

[1] Cod. dipl. Sax. II. Bd. 1 S. 304, vgl. dazu II. Bd. 3 S. 201. Danach hat der Domvikar Czicz von der Agnatenfamilie als Lehenherren dies Lehen erhalten.

[2] Ebenda Bd. 3 S. 117, 211 u. 320.

[3] Mers. Ubch. S. 448.

[4] Das „lehen der capellen by der pfarrekerchen zu Korun" ist nach dem Lehnbuch Fr. d. Str. S. 80 Anm. 2 mit dem Burglehen zu Korun verbunden.

[5] Cod. dipl. Sax. II. Bd. 8 S. 145.

dessen Erben das „Kirchlehen" zu Seehausen schenkte. Ohne Zusammenhang mit irgend einem Vermögensrecht finden sich Patronate nur ganz einzeln erwähnt, so z. B. im Lehnbuch Fr. d. Str. S. 63: „item jus patronatus super capellam in Friberg". Es handelt sich dabei offenbar nur um Kollaturrechte über Vikarien und Altarlehen.

Wie wir gesehen haben, waren also trotz der stattgefundenen Uniformierung von neueren und älteren Patronatrechten eine große Anzahl von Patronaten persönlicher Natur. Auch nach der Reformation hatte sich noch keineswegs allenthalben die Rechtsauffassung von der Notwendigkeit der dinglichen Verbindung des Patronats mit dem berechtigten Gute gebildet. Selbst der Landesherr belehnte mit selbständigen Patronatrechten und verkaufte solche[1] ohne zugehörigen Grundbesitz. Immerhin ist das Vorkommen persönlicher Patronate seltener als das dinglicher gewesen. In den weitaus meisten Fällen war auch dort, wo das Patronat gemäß den Stiftungsbestimmungen persönlicher Natur war, der Patron der Gutsherr des Kirchorts. Dies tatsächlich regelmäßige Zusammentreffen von Grundherrschaft und Patronat mag seinen Grund auch darin gehabt haben, daß die Güter in jener Zeit vielfach in der Familie des Stifters forterbten, bzw. den Gliedern derselben durch Generationen hindurch als Lehen verliehen wurden. Nicht zuletzt war aber diese Verbindung des Patronats mit dem Besitz eines Gutes durch Zweckmäßigkeit geboten; denn der Inhaber des Patronats mußte auch in der Lage sein, das meist in Liegenschaften bestehende Kirchlehen selbst oder auch durch die dotales zu bewirtschaften und die Nutzungen desselben zu ziehen. Dafür war natürlich nur Gewähr, wenn er, wie dies meistens bei den Gutsherren der Fall war,[2] die Gerichtsbar-

[1] Vgl. Weber a. a. O. S. 298 Anm. 12; Müller a. a. O. II. Teil S. 169 f.; Z. f. Verw. Bd. 5 S. 305 ff. Der Kurfürst verleiht einem Rittergutsbesitzer gegen Eintausch der Jagdgerechtigkeit das bisher landesherrliche Patronatrecht über die Ortskirche.

[2] Die Patrimonialgerichtsbarkeit war zwar regelmäßig, aber auch nicht notwendig mit dem Gute verbunden. Die Belehnung damit stand im Belieben des Landesherrn.

keit besaß. Dieser letztere Umstand war vor allem im Interesse der Kirche wesentlich; wie wäre der Patron auch sonst in der Lage gewesen, sein Schutzrecht auszuüben und dafür zu sorgen, daß die Zehnten, Zinsen und sonstigen Abgaben pünktlich an den Pfarrer entrichtet würden? Dies alles hat dazu mitgewirkt, die heute herrschende Meinung zu bilden. Man hat überall da, wo dem Besitzer eines Gutes das Patronat über eine am Orte befindliche oder Filialkirche zustand, dieses Recht wie die anderen Gerechtsame aus grundherrlicher Gewalt, Gerichtsbarkeit, Jagd usw., in die sich der ursprünglich geschlossene Grundeigentumsbegriff des älteren deutschen Rechts zersplittert hatte,[1] als Akzessorium dieses Gutes betrachtet. Diese Auffassung von tatsächlichen Verhältnissen wurde von den sächsischen Kanonisten als rechtliche Notwendigkeit sanktioniert, da diese glaubten, in einzelnen Quellenstellen, in denen von dem Übergange des jus patronatus cum universitate die Rede ist, die Belege für die notwendige Verbindung des Patronats mit dem Grund und Boden gefunden zu haben. Im Anschluß an diese Gelehrten, deren Ansichten von der Rechtsprechung wie von Behörden ohne Prüfung als maßgebend hingenommen wurden, bildete sich die heutige Meinung.

Wie wir gesehen haben, hing das Patronat notwendig mit dem Besitz der dos zusammen.[2] Als dieses Recht des Patrons am Kirchenlehen beseitigt wurde, fiel auch der innere Grund der erwähnten Verbindung weg. Bei den älteren Rechten ist es die Verbindung der dos mit dem Gutsbegriffe, nicht mit dem Grund und Boden als solchen, und bei den neueren der Besitz der grundherrlichen Rechte, die die dingliche Natur des Patronats vermittelt haben. Indessen kann die opinio necessitatis, die sich im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet hat, nicht die Natur eines Patronatrechtes bestimmen, zumal wenn ein solches bei der Stiftung oder der Lehnsverleihung als persönliches konstituiert worden ist. Der Beweis, daß es sich im einzelnen Falle um ein Recht persönlicher

---

[1] Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. 1 S. 336.

[2] Diese Verbindung kann man nicht als dinglich im heutigen Sinne bezeichnen; unter Kirchlehen verstand man eben die dos selbst.

Natur handele, bleibt also zulässig. Der Begriff der Dinglichkeit, der früher, als man das Patronat als ein Privatrecht ansah, gerechtfertigt war, ist heute widersinnig; er paßt mit dem heutigen öffentlich-rechtlichen Charakter des Instituts nicht mehr zusammen. Bei konsequenter Handhabung der Dinglichkeit ergeben sich übrigens auch Differenzen mit dem kanonischen Rechte, die sich vermeiden lassen, wenn bestimmt würde, daß der Erwerb dieses öffentlichen Rechtes das Eigentum an dem zugehörigen Gute voraussetzt.[1]

II. Laien- und geistliches Patronat.

Das evangelische Kirchenrecht kennt die Unterscheidung von geistlichem und Laienpatronat nicht, da diese für dasselbe begriffswidrig ist.[2] Diese Erkenntnis ist jedoch erst später gekommen; denn in der ersten Zeit wurden die geistlichen Personen zustehenden Patronate als geistliche im Sinne des kanonischen Rechts angesehen.[3] Die sächsischen Visitationsartikel von 1533[4] nennen sie „geistliche lehen de jure patronatus". Die in Lehmann, Das Kirchen- und Schulpatronat im Königreich Sachsen (Dresden 1864) aufgezählten 12 geistlichen Patronate sind inhaltlich vom Laienpatronat nicht verschieden.

III. Öffentlich-rechtliches und Privatpatronat.

Von dem wirklichen, dem Privatpatronat, muß das mit öffentlich-rechtlichen Charakter eigentlich schärfer geschieden werden; nach geltendem Rechte werden beide Arten gleich behandelt.

1. Das städtische Patronat kann dinglicher Natur sein infolge von Verbindung mit zum Stadtgebiet geschlagenen patronatberechtigten Güter, hat dann also den Charakter eines Privat-

[1] Ähnlich wie in einzelnen Fällen die Mitgliedschaft der ersten Kammer nach § 63 der Verf.-Urk. vom 4. September 1831 den Besitz einer Standesherrschaft zur Voraussetzung hat.

[2] Friedberg, K.-R. S. 368.

[3] Schindler, Über die verschiedene rechtliche Natur des Laienpatronats und des geistlichen Patronats. Tüb. Diss. S. VIII.

[4] Richter a. a. O. I. S. 227.

patronats. Meist wird es aber persönlicher Natur sein. Vielfach scheint es den Städten auf Grund der vom Landesherrn übertragenen Jurisdiktion zugestanden zu haben oder wenigstens in Anspruch genommen worden zu sein. Jedenfalls erscheinen die Stadtmagistrate vielfach als Patrone, ohne zur Stiftung der Kirche etwas beigetragen zu haben.[1]

2. Das landesherrliche Patronat. Die in Sachsen unter dem Namen „landesherrliches Patronat" zusammengefaßten Rechte sind verschiedener Art und verschiedenen Ursprungs. Als Patronate des Landesherrn werden mit Recht zunächst die bezeichnet, die der Landesfürst als solcher auf Grund eines gemeinrechtlich gültigen Titels originär oder derivativ erworben hat. Die dem Landesherrn als Privatperson zustehenden, etwa an Familiengütern haftenden Patronatrechte fallen dagegen nicht unter diesen Begriff, sind vielmehr Privatpatronate. Wohl gehören aber ferner hierher die Patronate, die der Landesherr nach der Reformation als Rechtsnachfolger säkularisierter geistlicher Güter oder der Bischöfe erworben hat, sei es, daß sie diesen als Besitzern eines Gutes oder als Inhabern der Landeshoheit zugestanden haben. Mit diesen wirklichen Patronatrechten darf man das früher dem Landesherrn zustehende Besetzungsrecht von Pfarrstellen, die vor der Reformation der freien bischöflichen Kollation unterstanden, nicht verwechseln. Gleichwohl nannte man dies Recht in Sachsen ebenfalls landesherrliches Patronat, und noch heute versteht man unter diesem Ausdruck sogar in erster Linie die sogenannte libera collatio seitens des Kirchenregiments. Soweit nämlich an Kirchen oder geistlichen Ämtern nicht andere Patronat- und Kollaturrechte begründet sind, unterstehen sie dem jetzt von dem Landeskonsistorium auszuübenden landesherrlichen Patronatrechte.[2] Diese Stellung erhielten die sächsischen Landesfürsten mit der

[1] U. a. Cod. dipl. Sax. II. Bd. 6 S. 37.

[2] Weber, a. a. O. S. 296; vgl. Kirchengesetz vom 15. April 1873 § 5 Ziffer 10 u. 20. So auch Gutachten der Leipziger Juristenfakultät in Z. f. P. und G. d. V. Bd. 8 S. 179 „in der sächsischen Landeskirche ist das landesherrliche Patronat die Regel, der gegenüber sich ein Privatpatronat als Ausnahme charakterisiert".

Reformation. Als summus episcopus war der Landesherr ordentlicher Kollator aller Stellen, die nicht unter einem Privatpatronat standen. Eine ähnliche Stellung besaßen die sächsischen Fürsten, wie wir gesehen haben, bereits vor der Reformation. Nach der Reformation erfuhren die Patronatrechte des Landesherrn eine wesentliche Vermehrung,[1] und andererseits wurde seine Stellung als Oberlehnsherr nicht mehr auf die Landeshoheit, sondern auf den Besitz der jura episcopalia gestützt.

Eine Folge der früheren Rechtsauffassung blieb aber bestehen. Dieser Teil des Episkopalrechts blieb nämlich mit den Patronatrechten verbunden und erhielt mit diesen zusammen die Bezeichnung „landesherrliches Patronat". Eine weitere Folge dieser Entwicklung war, daß man jedes kirchliche Besetzungsrecht als Patronat ansprach und der Meinung war, daß jede Kirche ihren Patron haben müsse.[2] Hatte der Landesherr das Patronat über eine Kirche nicht verliehen, so besaß er es eben selbst. Die frühere Rechtsauffassung läßt sich auch noch darin erkennen, daß früher mit dem landesherrlichen Patronat und zwar nicht nur mit den eigentlichen Patronatrechten die inspektionellen Befugnisse verbunden waren.[3] Man faßte eben das landesherrliche Besetzungsrecht als Patronatrecht auf und uniformierte es mit den eigentlichen Patronatrechten. Dieser leicht zu Mißverständnissen führende Gebrauch hat indessen keine üblen Folgen gezeitigt. Vielmehr genießt das landesherrliche Patronat keine besonderen Vorzüge vor den Privatpatronatrechten. Dies hat vor allem seinen Grund in dem Übertritt des Fürstenhauses. Wäre dieser nicht eingetreten, so hätte sich das landesherrliche Patronat vielleicht wie z. B. in Baden entwickelt, wo der Landesfürst auf Grund dieses Rechts das gesamte Besetzungsrecht der geistlichen Stellen des Landes in seiner Hand vereinigt hat. Heute ist über die Natur des landesherr-

[1] Durch die Säkularisationen; so besaß nach Friedberg, gelt. Verf.-R. S. 222 Anm. 11 der Landesherr in Kursachsen ein Drittel aller Patronate.

[2] So Stockmann a. a. O. S. 669. Nach Herrmann in Z. f. K.-R. Bd. 1 S. 67 steht der Entwurf einer Kirchenordnung vom Jahre 1860 auch noch auf diesem Standpunkte.

[3] D. Z. f. K.-R. Bd. 7 S. 183ff.

lichen Patronats, soweit dasselbe nicht eigentliche Patronatrechte enthält, kein Zweifel mehr. In D. Z. f. K.-R. Bd. 7 S. 183 ist treffend nachgewiesen, daß es sich dabei um ein Stück Kirchengewalt handelt. Dieser Teil desselben ist weiter nichts als die früher dem Bischof zustehende libera collatio, die ordentliche Ämterbesetzung.

3. Einzelpatronat und Kompatronat.[1] Gewöhnlich steht das Patronat einer einzelnen Person zu, häufig aber auch mehreren Personen, die das Recht gemeinschaftlich besitzen. Das Kompatronat kann auf verschiedene Weise entstanden sein, wie im einzelnen beim „Erwerb des Patronats" auseinandergesetzt werden wird. Das Kompatronat kann persönlicher und dinglicher Natur sein.

Nach der herrschenden Lehre ist das Patronat ein unteilbares Recht.[2] In der Wirkung nach außen hin besteht daher zwischen Einzel- und Mitpatronat kein Unterschied. Die Mitpatrone sind also in solidum berechtigt und verpflichtet. Nach innen, im Verhältnis der Mitpatrone zueinander, wird bezüglich der Ausübung die Möglichkeit einer Teilung anerkannt. Man sieht hieraus, daß der Begriff der Unteilbarkeit nur theoretischen Wert hat. Korn[3] behandelt die Kontroverse eingehend und konstatiert die Teilbarkeit einzelner Patronatbefugnisse.

D. Erwerb des Patronats.

Der Erwerb eines Patronatrechts setzt voraus subjektive und objektive Fähigkeit, sowie das Vorhandensein eines rechtmäßigen Titels.

1. Subjektive Fähigkeit.

Die zum Erwerbe eines Patronats erforderliche Fähigkeit ist von derjenigen zur Ausübung des Rechts wohl zu unterscheiden. Letztere ist der engere Begriff. Während nun diese

---

[1] Vgl. Brockdorff-Rantzau, Graf, Über das Kompatronatrecht, Arch. f. k. K.-R. LXVI. S. 213ff.

[2] Wahrmund a. a. O. 2. Abt. S. 58f.; Hinschius, K.-R. Bd. 3 S. 16ff.

[3] a. a. O. S. 22ff.

im Sächsischen Kirchengesetz vom 28. April 1898 eingehend geregelt worden ist, bestimmt sich jene noch nach den früheren Vorschriften, nach dem gemeinen Kirchenrechte. Tatsächlich werden jedoch die Bestimmungen des erwähnten Patronatgesetzes auch hinsichtlich der Fähigkeit wenigstens zum originären Erwerb des Patronats Anwendung finden, da das Kirchenregiment, kraft dessen Verleihung nach einer aufgekommenen Übung allein noch Patronate begründet werden können, zweifellos dieses kirchliche Ehrenrecht nicht an zur Ausübung desselben Unfähige verleihen wird.

An und für sich können sowohl physische wie juristische Personen das Patronat erwerben, letztere — obgleich christliches Bekenntnis bei ihnen im allgemeinen nicht erfordert wird — jedoch nur, insoweit die juristische Person nicht etwa lediglich den religiösen oder kirchlichen Zwecken einer anderen Religion oder Konfession als einer der drei anerkannten christlichen Konfessionen dient[1] oder vorwiegend Erwerbs- oder wirtschaftliche Zwecke verfolgt.[2]

Physische Personen sind zum Erwerbe eines Patronatrechts fähig, wenn sie die kirchliche Rechtsfähigkeit und die kirchlichen Ehrenrechte[3] besitzen. Der Begriff der kirchlichen Rechtsfähigkeit erfordert zwar grundsätzlich Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Landeskirche und Besitz von deren Mitgliedschaftsrechten, indessen ist in Sachsen, wie auch sonst in Deutschland nach einer gewohnheitsrechtlich herausgebildeten Praxis lediglich (allgemein) christliche Religion des Erwerbers unerläßliche Bedingung. Erwerbsunfähig sind also besonders Ungetaufte, Juden und Heiden, neuerdings auch Deutsch-Katholiken.[4]

Da das Patronat ein kirchliches und nicht ein Privat- oder Vermögensrecht ist, können es auch Geschäftsunfähige erwerben. Überhaupt kann das Patronat von allen Personen ohne

---

[1] Stutz in Herzogs Realenzyklopädie Bd. 15 S. 23.

[2] § 2[b] des Gesetzes vom 28. April 1898.

[3] Sester a. a. O. S. 227; Wahrmund a. a. O. 2. Abt. S. 245; Schilling a. a. O. S. 9.

[4] Friedberg, K.-R. S. 351 Anm. 9.

Unterschied des Alters, Geschlechts,[1] Standes, der Staatsangehörigkeit und Geburt erworben werden, falls nur die sonstigen oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Fehlen der angegebenen Erfordernisse hindert jedoch nicht den derivativen Erwerb eines dinglichen Patronats, denn ein solches geht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts mit dem Grundstücke, an dem es haftet, über, und seine Ausübung ruht nur so lange, bis der Eigentümer des Grundstücks die Fähigkeit hierzu erlangt.

Das neue Patronatsgesetz, das übrigens die Unterscheidung zwischen persönlichem und dinglichem Patronate nicht berücksichtigt, will das Familienpatronat offenbar genau so wie das dingliche Patronat behandelt wissen. Es ruht also während der Lebenszeit des unfähigen Patrons.

Natürlich kann auch durch die Stiftungsbestimmungen die Fähigkeit zum Patronatserwerbe auf besonders qualifizierte Personen beschränkt sein.

2. Geeignete Objekte.

Das Patronatrecht kann nur an geeigneten Objekten begründet werden. Als solche sind anzusehen kirchliche Anstalten und geistliche Ämter. In der sächsischen Landeskirche können prinzipiell alle geistliche Stellen Patronaten unterstehen. Da das Superintendentenamt in Sachsen stets mit einem Pfarramte verbunden ist, kann dasselbe auch Gegenstand eines Patronatrechts sein. Die Anstellung des Pfarrers als Superintendenten erfolgt jedoch durch die in Evangelicis beauftragten Minister nach dem Vorschlage des Landeskonsistoriums.[2] Früher war mit dem Patronate über die Kirche regelmäßig das über die Schulstellen der betreffenden Parochie verbunden.[3]

---

[1] Weber a. a. O. S. 300.

[2] Gesetz vom 15. April 1873 § 5, 7, 9; G.- u. V.-Bl. S. 377.

[3] Die Schulpatronate sind durch das Volksschulgesetz vom 26. April 1873, G.- u. V.-Bl. S. 350f., aufgehoben.

3. Rechtmäßige Titel.

Der für den Erwerb eines Patronats erforderliche Titel ist entweder ein ursprünglicher oder ein abgeleiteter.

a) Originärer Erwerb. Für die Neubegründung eines Patronats bildet nach kanonischem Rechte, das in Sachsen mangels partikularrechtlicher Bestimmungen gerade für dieses Gebiet fast unverändert zu gelten hat, die Fundation einer kirchlichen Anstalt oder eines geistlichen Amtes den prinzipiellen und regelmäßigen Titel.

Begrifflich gehören zu einer solchen Stiftung die Anweisung von Grund und Boden für das zu errichtende Kirchengebäude (assignatio fundi oder fundatio im engeren Sinne), ferner die Errichtung des Gebäudes selbst (aedificatio oder exstructio) und endlich die Ausstattung der kirchlichen Anstalt mit zu deren gesichertem Bestande ausreichenden Mitteln (dotatio). Nach der Praxis der sächsischen geistlichen und weltlichen Behörden müssen diese drei Handlungen zusammen vorgenommen werden, um die Begründung eines Patronatrechts herbeizuführen;[1] indessen ist vielfach die Vornahme auch nur einer dieser Fundationshandlungen zum Erwerbe des Patronats als genügend angesehen worden, wie dies ja auch von der kanonischen Doktrin größtenteils als zulässig anerkannt worden ist.[2]

Ist die Stiftung zur Vollendung gelangt, so erwirbt der Stifter oder die von ihm in den Stiftungsbestimmungen bezeichnete Person das Patronatrecht ipso jure,[3] vorausgesetzt natürlich, daß der Fundator die Zuwendungen überhaupt mit dem Willen, ein Patronat zu erwerben, gemacht hat.

Zur Ausübung des neubegründeten Rechts ist die Bestätigung der Kirchenregierung erforderlich,[4] und zwar würde

[1] Kaim a. a. O. 2. Teil S. 73.

[2] Friedberg, K.-R. S. 351: Auch die Vornahme nur einer Handlung bewirkt ein Anrecht auf das Patronat, welches sich verwirklicht, sobald die Fundation im weiteren Sinne zur Vollendung gekommen ist, z. B. wenn die übrigen Handlungen von anderen Personen vorgenommen worden sind. Ähnlich Schilling a. a. O. S. 11.

[3] Friedberg, K.-R. S. 350.

[4] Kaim a. a. O. S. 74.

nach § 5 S. 24 d. K.-Ges. vom 15. April 1873 das Landeskonsistorium hierfür zuständig sein. Da diese Genehmigung aber als analog des nach kanonischem Rechte auch stillschweigend zu erteilenden Konsenses des kirchlichen Oberen[1] anzusehen ist und nur etwa die Anerkennung zum Ausdrucke bringen soll, daß die Stiftung allen Erfordernissen genüge, kann man wohl für das hier in Frage kommende räumliche Gebiet sagen, daß das Patronat — nach Genehmigung der Stiftung als solcher — ipso jure erworben werde.[2] Tatsächlich wird freilich in Sachsen diese Genehmigung der Stiftung so aufgefaßt, als ob dadurch das Patronatrecht seitens des Kirchenregiments erst verliehen werde.[3] Diese Prätension ist zwar nicht neu,[4] aber doch nicht gesetzlich begründet; sie läßt sich nur historisch rechtfertigen und ist auf die oben S. 10ff. behandelte Lehnsverleihung zurückzuführen.

Beteiligen sich mehrere Personen an der Fundation einer kirchlichen Anstalt, so erwerben sie daran ein Kompatronat.

Als außerordentliche Erwerbstitel sind anerkannt die Ersitzung und die landesherrliche Verleihung. Beide Titel werden für die Neubegründung eines Patronats heute kaum noch in Betracht kommen, und zwar ersterer, da in jetziger Zeit, wo die Patronatsverhältnisse einer jeden Kirche offenkundig sind, schwerlich jemand ohne entsprechenden Titel z. B. das Präsentationsrecht ohne Widerspruch in Anspruch nehmen und ausüben könnte, und der letztere, weil die für die landesherrliche Verleihung zuständige Behörde der herrschenden Tendenz der Kirchenregierung, möglichst viele Stellen selbst zu besetzen[5] nicht ent-

---

[1] Friedberg a. a. O. S. 351.

[2] Kaim a. a. O. S. 74 Anm. 12.

[3] Diese Behauptung ist seitens der sächsischen Kirchenregierung wiederholt aufgestellt, u. a. in der VO. der in Evang. beauftragten Staatsminister vom 15. Juni 1880 (Zeitschr. f. Verw. Bd. 8 S. 213): „Privatkollaturrechte können nur noch im Wege der kirchenregimentlichen Verleihung entstehen."

[4] Siehe schon Weber a. a. O. S. 298 Anm. 12.

[5] Man vergleiche K.-Ges. vom 8. Dezember 1896, das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend, ferner auch die Tatsache der außerordentlichen Zunahme der Stellen unter landesherrlichem Patronat: 1893 (Handbuch der Kirchenstatistik f. d. Kgr. S. 1894 S. 329) 462 Stellen

gegenhandeln wird. Die heutige Bedeutung dieser Titel liegt darin, daß die Patrone sich auf sie berufen können zum Nachweise, daß ihre Rechtsvorgänger das Patronat rechtmäßig erworben haben.

Für den Erwerb des Patronatrechts durch konstitutive Ersitzung, die das kanonische Recht nach Conc. Trid. Sess. XIV c. 12 de ref. und Sess. XXV c. 9 de ref. für unzulässig erklärt, ist Voraussetzung: Ausübung der Patronatrechte während 40 Jahren, bona fides und justus titulus oder Immemorialverjährung.[1] Beim Vorliegen dieser Erfordernisse (im Falle der Ersitzung) bedarf es also keines Nachweises dafür, daß die Rechtsvorgänger des Patrons infolge einer Stiftungshandlung das Patronat erworben haben. Dieser Ersatz des Beweises eines rechtmäßigen Titels tritt auch bei dem unvordenklichen Besitze des Patronats ein; wenn nämlich ein solches Recht seit unvordenklicher Zeit ausgeübt worden ist, wird zugunsten seines Inhabers präsumiert, daß es rechtmäßig, insbesondere durch Stiftung der kirchlichen Anstalt erworben worden sei. Diese Annahme ist auch berechtigt; denn abgesehen davon, daß der Erwerb infolge Stiftung, sofern eine solche wirklich erfolgt ist, sich nur selten wird erweisen lassen, sind ja in Sachsen bei weitem nicht alle Patronate infolge Fundation entstanden, sondern ein großer Teil dadurch, daß Grund- und Gerichtsherren, auch ohne vorherige landesherrliche Lehnsverleihung, Patronatsrechte ausgeübt und so das Recht selbst durch Ersitzung erworben haben.

Durch landesherrliche Verleihung sind in Sachsen früher vielfach in Fällen, in denen keinerlei Voraussetzungen für die Begründung eines Patronats vorhanden waren, solche Rechte zur Entstehung gekommen, wenn auch in späteren Zeiten die Kirchenbehörden dies zu verhindern und „die Patronatrechte soviel wie möglich mit dem jure episcopali zu konsolidieren" suchten.[2] Auch jetzt noch steht dies Recht der Verleihung dem Landesherrn in seiner Eigenschaft als Inhaber der landesherrlichen Kirchen-

u. landesh. Patronat und 804 u. Privatp., 1906 (Handbuch S. 377) 612 Stellen u. landesh. Patronat und 805 u. Privatp.

[1] Friedberg, K.-R. S. 352.

[2] Weber a. a. O. S. 298 Anm. 12.

gewalt zu und ist als der Verleihung durch päpstliches Privileg entsprechend anzusehen.[1] Dementsprechend wird es jetzt auch nicht vom Könige in Person, sondern von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern in Vertretung des summus episcopus ausgeübt.[2]

b) Derivativer Erwerb. Bei dem Übergange eines schon bestehenden Patronats kommt es darauf an, ob es sich um ein solches persönlicher oder dinglicher Natur handelt. Ein Patronat letzterer Art geht stets mit dem Gutsgrundstücke, an welchem es haftet, auf den Erwerber desselben über, soweit dieser patronatsfähig ist.

Die Übertragung des Patronatrechtes der Substanz nach kann auf dem Wege der Erbfolge, durch Willensakt unter Lebenden und durch Ersitzung erfolgen.

Den gewöhnlichsten Fall bildet der Übergang des Patronats durch Erbgang, und zwar kann es sowohl durch Testament, wie auch im Wege der Intestaterbfolge, die sich nach dem geltenden Erbrecht richtet, vererbt werden.

Für beide oben erwähnten Arten kann die Vererblichkeit durch die Stiftungsbestimmungen beschränkt werden (z. B. beim Familienpatronat).

Geht das Patronat auf mehrere Erben über, so entsteht ein Kompatronat. Beim dinglichen Patronat ist dabei Voraussetzung, daß die mehreren Personen das berechtigte Gut als ungeteiltes zusammen erben.

Der Übergang des Patronats durch Rechtsgeschäft unter Lebenden vollzieht sich in den Formen des Kaufs, Tausches und der Schenkung. Hierbei ist zu beachten, daß das Patronatrecht in der evangelischen Kirche, wie auch nach kanonischem Rechte als ein jus temporale spirituali annexum angesehen wird[3]

---

[1] So Friedberg, K.-R. S. 368 f.; andere Autoren verneinen diese Berechtigung des Landesherrn, vgl. Herrmann in Z. f. K.-R. Bd. 1 S. 68, Hansult in D. Z. f. K.-R. Bd. 12 S. 377; über die Natur der früheren Lehnsverleihung siehe oben S. 10 ff.

[2] Vgl. D. Z. f. K.-R. S. 183 ff.

[3] Friedberg, K.-R. S. 368. Nach der Reformation galt das Patronatrecht in Sachsen nicht mehr als jus spirituali annexum: Kaim a. a. O.

und daher vom Vermögensverkehr ausgeschlossen (eine res extra commercium) ist. Es kann also an und für sich nicht Gegenstand eines entgeltlichen Geschäftes sein. Kauf und Tausch ist daher bei einem persönlichen Patronate ausgeschlossen,[1] bei dem dinglichen insofern möglich, als dieses stets von selbst auf den patronatsfähigen Erwerber des berechtigten Gutes übergeht. Jedoch darf bei einer unentgeltlichen Veräußerung des Gutsgrundstücks das daran haftende Patronat niemals als ein Teil des Preises in Anschlag gebracht werden.[2] Geschieht dies trotzdem, so wird es als Simonie angesehen und hat den Verlust des Patronatrechts selbst oder wenigstens seiner Ausübung zur Folge.

Falls das patronatberechtigte Gut an verschiedene Personen verkauft wird, so erwächst den letzteren hieraus ein Kompatronat. Geht es aber zu getrennten Teilen über oder werden nur Teile des patronatberechtigten Gutes veräußert, so entsteht die Frage, ob die Erwerber auch Anteil am Patronatrecht erhalten oder nicht.

Diese viel umstrittene Frage hängt innig mit der zusammen,

---

2. Teil S. 109. Auch Weber sagt noch in der 2. Auflage seines Kirchenrechts (2. Abt. Unterabt. 1 Hptst. 6 § 44 S. 209 Anm. 21): „Die nach dem kanonischen Rechte angenommene Beimischung von ‚Spiritualität' wird nach dem evangelischen Kirchenrechte nicht anerkannt."

[1] Der theoretisch zulässige Tausch des persönlichen Patronats gegen eine res spiritualis, z. B. ein anderes persönliches Patronatrecht, wird in Sachsen heute bei der Seltenheit der persönlichen Patronate wohl kaum noch vorkommen; übrigens müßte der Tausch seitens der obersten Kirchenbehörde genehmigt werden.

[2] In Wirklichkeit ist dies aber in Sachsen früher allgemein üblich gewesen. Vgl. Kaim a. a. O. 2. Teil S. 109 und Weber a. a. O. S. 210 Anm. 26. In der Oberlausitz wurde das Patronat sogar offiziell in der konfirmierten Hofgerichtstaxe vom 30. September 1827 (!) mit 500 Talern angesetzt. In Hessen, wo sich doch das Patronatinstitut nach denselben Grundsätzen und in ganz ähnlicher Weise wie in Sachsen entwickelt hat, und in Mecklenburg ist der Verkauf selbst des persönlichen Patronatrechtes heute noch gestattet. Vgl. Hansult a. a. O. S. 55 Anm. 9. Derselbe hält die Annahme der Simonie hierbei für völlig unbegründet, da ja nicht das geistliche Amt selbst, sondern nur das kirchliche Vorschlagsrecht verkauft werde. Doch vgl. hierzu Friedberg, D. Z. f. K.-R. Bd. 9 S. 146f.

ob bei völliger Parzellierung des Patronatgutes das Patronatrecht untergeht oder nicht.[1] Deshalb soll auch die letztere Frage, obwohl sie erst im nächsten Abschnitte zu behandeln wäre, gleich mit im folgenden besprochen werden.

Werden nur kleinere Parzellen von dem berechtigten Gute abgetrennt, so bleibt selbstverständlich der Eigentümer des Stammgrundstücks Patron.

Diese Ansicht wird auch vom Reichsgericht in einer Entscheidung Bd. 27 S. 147 f. vertreten. Hiernach bleibt das Patronatrecht trotz Abtrennung einzelner Teile des Gutes bei dem berechtigten Gute bzw. dessen Eigentümer, solange nur das Gut in seinem wesentlichen Bestande als solches fortbesteht; denn die Größe des Gutes kann nicht für das darauf haftende Patronat erheblich sein.

Zweifel entstehen erst, wenn größere Stücke abgetrennt und die bewirkten Änderungen so bedeutend werden, daß der frühere Begriff des Gutes aufgehoben wird, insbesondere, wenn das berechtigte Gutsgrundstück völlig zerstückelt wird. In diesem Falle nimmt Hinschius, dessen Ansicht vielfach noch als die herrschende gilt,[2] in seiner diesbezüglichen Abhandlung[3] an, daß die Patronatsbefugnisse, insbesondere das Präsentationsrecht auf der Gesamtheit der Trennstücke, aus denen das berechtigte Gut bestand, haften bleibe, sodaß die einzelnen Parzellenbesitzer Kompatrone werden, und begründet dies damit, daß beim dinglichen Patronat die Wohltat der Stiftung auf den Grund und Boden des Gutes radiziert sei, daß die Eigentümer des Gutes als Benefaktoren der Kirche zu gelten und das Patronatrecht zu beanspruchen hätten, solange das Gut äußerlich existiere.

Bei der Bildung der eben erwähnten Ansicht ist auf Hinschius

---

[1] Über die Dismembration und Parzellierung des Patronatgutes und deren Rückwirkung auf das Patronatrecht spricht Korn a. a. O. S. 48 ff. eingehend und kommt für kanonisches und österreichisches Recht zu gleichem Resultate. Leider vermag Verfasser auf die ausführliche Darstellung nicht einzugehen.

[2] Vgl. v. Dobmming, Die Rechtsstellung des Kirchenpatrons im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts, Berlin 1901, S. 4.

[3] Z. f. K.-R. Bd. 7 S. 1 ff.

offenbar nicht ohne Einfluß der Gedanke gewesen, daß die Befugnisse und Lasten des Patronats Korrelate seien, und daß es widersinnig sei, den Untergang der Patronatsrechte anzunehmen, während die Verpflichtungen bestehen bleiben.

Die oben entwickelte Meinung sucht Caspar, der auch einen Überblick über die ganze Kontroverse gibt, in der Zeitschrift für Kirchenrecht 3. Folge Bd. 3 S. 283 ff. zu widerlegen und weist auf die in den Ausführungen von Hinschius enthaltenen Widersprüche hin.

In neuerer Zeit hat Niedner[1] die Frage behandelt.

Er kommt auf Grund der Quellen zu dem Ergebnisse (S. 128), daß die Verbindung des dinglichen Patronats mit einem Gute keine unbedingt notwendige sei, und daß der Eigentümer, wenn das Gut nicht im ganzen veräußert, sondern nur in viele Teile zerschlagen werde, das Patronatrecht für sich zurückbehalten könne. Dieser Meinung kann nicht beigetreten werden, wenigstens nicht im allgemeinen. Richtig ist aber der von ihm vertretene Standpunkt (S. 118), daß man bei der behandelten Frage vor allem zwischen dem dinglichen Patronat im engeren Sinne d. h. dem mit dem Eigentum an den Gutsgrundstücken verbundenen und dem der Gutsherrschaft als solcher zustehenden Patronate (d. P. im weiteren Sinne) zu unterscheiden habe.

Bei der letzteren Art bleibt natürlich, auch wenn das Gut völlig zerstückelt wird, das Patronatrecht für den jeweiligen Inhaber der gutsherrlichen Rechte bestehen, soweit diese nicht auch erlöschen.

Das dingliche Patronatrecht im engeren Sinne dagegen erlischt, wenn das berechtigte Gut durch Dismembration aufgelöst wird, weil das Gut, das Träger des Patronats ist, als solches d. h. als juristischer Begriff zu existieren aufgehört hat.

In diesem Sinne ist die Frage in Sachsen bereits einmal entschieden worden).[2] Das Kultusministerium hat dabei einen

---

[1] Niedner, Zur Frage nach dem Schicksal des Patronats bei Grundstücksteilungen, Z. f. K.-R. 3. Folge Bd. 9 S. 108ff.

[2] VO. des Kultusmin. vom 13. Oktober 1862, Cod. S. 319 Anm. 16.

Vorbehalt des Patronatrechts, wie ihn NIEDNER nach den Quellen für möglich hält, für unzulässig erklärt.

Diese Ansicht, die bei Auflösung des Gutes Untergang des daran haftenden Patronats annimmt, führt auch allein zu in der Praxis befriedigenden Resultaten; während, wenn man mit HINSCHIUS das Patronatrecht auf die einzelnen Parzellenerwerber übergehen läßt, sich große Schwierigkeiten bezüglich der Ausübung der einzelnen Patronatbefugnisse ergeben würden. Man denke nur an den auch in Sachsen möglichen Fall, daß ein bei einer Großstadt gelegenes patronatberechtigtes Gut parzelliert und bebaut würde. In welcher Weise sollte dann die Kollatur oder die cura beneficii ausgeübt werden?

Durch Schenkung kann sowohl das persönliche, wie das dingliche Patronat übertragen werden, letzteres infolge seiner akzessorischen Natur natürlich nur mit dem Gute, an dem es haftet.

Beim persönlichen Patronat wird wie nach kanonischem Rechte noch die Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde dazukommen müssen, es sei denn, daß der Anteil am Kompatronat an den Mitpatron verschenkt wird.[1]

Endlich kann ein bestehendes Patronatrecht auch durch translative Ersitzung erworben werden.

Das dingliche Patronat wird so mit der Ersitzung des berechtigten Gutes erworben. Nach dem Rechte des D. BGB. ist allerdings die Ersitzung von Grundstücken nicht mehr möglich außer durch Tabularersitzung (§ 900 BGB.).

Bei dem persönlichen Patronate wird zur Ersitzung erfordert bona fides, justus titulus und quasi possessio von 10 Jahren inter praesentes, von 20 Jahren in der absentes und von 30 Jahren beim Fehlen des Rechtstitels. WEBER (a. a. O. S. 208 Anm. 16) hält eine Ersitzungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen für hinreichend.

[1] Vgl. STUTZ a. a. O. S. 25.

E. Beendigung des Patronats.

I. Gänzlicher Untergang.

Während beim Übergange eines Patronatrechtes persönlicher Verlust dieses Rechts auf der einen Seite eintritt, das Recht selbst aber bestehen bleibt, geht es in den nachfolgenden Fällen objektiv unter.

1. Hinwegfall des berechtigten Subjekts.

Es erlöschen höchstpersönliche Patronate mit dem Tode des Inhabers, Familienpatronate mit dem Aussterben der berechtigten Familie, ebenso freivererbliche, wenn keine Erben mehr vorhanden sind. Im letzteren Falle geht das Patronatrecht nicht auf den Fiskus als gesetzlichen Erben nach § 1936 BGB. über, da es kein Vermögensrecht,[1] sondern öffentlich-rechtlicher Natur ist.

Ein dingliches Patronat geht, wie schon oben S. 45 bemerkt, unter, wenn das berechtigte Gut, an dem es haftet, aufhört, als solches zu existieren.[2]

2. Untergang des Objekts.

Mit der Aufhebung einer kirchlichen Anstalt bzw. mit dem Wegfalle eines kirchlichen Amtes endigt naturgemäß auch das daran bestehende Patronatrecht.

Aber auch schon lediglich eine Veränderung der Pfründe kann den Bestand des Patronats alterieren. So erlischt es nach Weber,[3] wenn die ihm unterstehende Kirche mit einer der landesherrlichen Kollatur unterstellten vereinigt wird; der Patron erwirbt an der vereinigten Kirche kein Patronatrecht, falls er sich dies nicht ausdrücklich vor der Vereinigung vorbehalten

---

[1] Vgl. auch Sester a. a. O. S. 283f.

[2] Bereits in dem Entwurfe einer Kirchenordnung für die evang.-luth. Landeskirche im Kgr. Sachsen, Dresden 1860, die zwar nicht Gesetz geworden ist, aber die Ansicht der damaligen obersten Kirchenbehörde wiedergibt, wird dies in § 59 Ziff. 3 als Verlustgrund aufgeführt.

[3] a. a. O. II. Bd. 2 S. 344.

hat,[1] und dieser Vorbehalt von dem Kirchenregimente genehmigt worden ist.

Nach gemeinem Rechte ist diese Frage bestritten; doch nimmt die herrschende Meinung nicht in allen Fällen der Vereinigung den Untergang des Patronats an.[2]

Das kanonische Recht unterscheidet nämlich bei Vereinigungen zwischen unio per aequalitatem, in welchem Falle die Patronatrechte an den vereinigten Kirchen selbständig — ohne daß ein Kompatronat entsteht — nebeneinander bestehen bleiben,[3] und unio inaequalis. Als solche kommt neben anderen[4] hauptsächlich die unio per subjectionem in Betracht, wenn nämlich die eine kirchliche Anstalt als filia einer anderen, die dann mater genannt wird, unterstellt wird. In diesem Falle wird nach der herrschenden Meinung das Patronat lediglich inhaltlich beschränkt, insofern als die Präsentationsbefugnis des Patrons der filia durch das Recht des Patrons oder Kollators der mater ausgeschlossen ist.

Das sächsische Landeskonsistorium hat sich in neuerer Zeit dieser Meinung angeschlossen.[5]

3. Verzicht.

Da das Patronat auch nach der in Sachsen heute herrschenden Anschauung als ein seitens der Kirche dem Patron gewährtes Privilegium angesehen wird, so kann dieser, falls er nicht durch die Stiftungsbestimmungen in der freien Verfügung über das Patronat beschränkt[6] oder überhaupt geschäfts-

[1] Weber a. a. O. II. Bd. 2 S. 344. [2] Friedberg, K.-R. S. 355.

[3] Solche Vereinigungen sind in der Reformationszeit nicht selten vorgekommen. So sind noch heute die Besitzer der Rittergüter von Trebsen und Obernitzschka Patrone über die 1546 vereinigten Schwesterkirchen zu Neichen und Obernitzschka und üben das Kollaturrecht über die gemeinsame Pfarrstelle alternierend aus.

[4] Diese bei Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch Bd. 7 S. 771; Schilling a. a. O. S. 120; Michels, Quaest. controv. de jure patr. (Berol. 1857) S. 19ff.

[5] VO. vom 23. März 1906 in Sachen der Stadt Leipzig betr. das Patronat von Zuckelhausen.

[6] Friedberg, K.-R. S. 355.

unfähig ist, auch wirksam auf sein Recht verzichten. Es ist hierzu, da in Sachsen mit dem Patronate regelmäßig keine Pflichten oder Lasten verbunden sind, die gemeinrechtlich nötige Genehmigung des Kirchenregiments nicht erforderlich.

4. Strafbare Handlungen.

Nach dem Wortlaute des § 1 Nr. 2 des Kirchengesetzes vom 28. April 1898 muß man eigentlich annehmen, daß dadurch, wie schon nach kanonischem Rechte,[1] als Straffolge für überwiesene Simonie der Verlust des Patronatrechts selbst und zwar nach Aberkennung desselben durch das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium festgesetzt sei. Dies ist indessen zweifellos nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen. Abgesehen davon, daß in diesem Gesetze, das sich doch lediglich auf die Ausübung des Patronats bezieht, nicht der Platz gewesen wäre, Bestimmungen über den Untergang des Rechtes selbst zu treffen, wird dies auch in der Begründung (Landtags-Akten 1897/98 Dekrete Bd. 3 S. 274) ausdrücklich ausgesprochen und daselbst auch hervorgehoben, daß ein Verlust des Patronates selbst in keinem der vom Gesetze berührten Fälle herbeigeführt werde. Der leicht irreführende Ausdruck in § 1 Nr. 2 „des Kirchenpatronats verlustig erklären" wäre daher besser vermieden und dafür wie unter Nr. 5 „die Ausübung des Patronats entziehen" gesetzt worden; denn daß mit der Vorschrift in § 1 Nr. 2 nichts anderes als ein Verlust der Ausübung des Patronats für die Lebenszeit bzw. die Dauer des Besitzes des berechtigten Gutes beabsichtigt ist, ergibt sich klar aus § 8, nach welchem auch im Falle von § 1 Nr. 2 die Ehrenrechte ruhen, somit aber das Recht selbst als fortbestehend angesehen wird.

5. Usucapio libertatis.

Nach gemeinem Kirchenrecht geht ein Patronat auch dadurch unter, daß die kirchliche Oberbehörde die versuchte Ausübung des

[1] Friedberg, K.-R. S. 355; vgl. auch Wahrmund a. a. O. 2. Abt. S. 285 Anm. 128, Schilling a a. O. S. 125.

Rechtes im guten Glauben an dessen Nichtexistenz gehindert, und der Patron sich dabei 30 Jahre lang beruhigt hat.[1]

Ob das sächsische Kirchenregiment sich auf diesen Verlustgrund gegebenenfalls berufen wird, bleibt abzuwarten. Durch bloße Nichtausübung der Patronatsbefugnisse erlischt das Patronatrecht zweifellos noch nicht.[2]

6. Aufhebung durch kirchliche oder staatliche Gesetzgebung.

a) Wie nach kanonischem Recht ein Patronat infolge päpstlicher Derogation untergehen kann,[3] so muß man auch in der evangelischen Kirche die Aufhebung dieses kirchlichen Rechts durch gesetzgeberischen Akt der kirchlichen Gesetzgebung als zulässig ansehen, zumal durch diese das in Rede stehende Institut auch in Sachsen geregelt wird, und es der Kirche unbenommen bleiben muß, das dem Stifter erteilte Privileg zurückzunehmen. Runde spricht in seinem auf der Eisenacher Kirchenkonferenz im Jahre 1861 gehaltenen Referate[4] der Kirche das Aufhebungsrecht für den Fall zu, daß das höhere Interesse der allgemeinen Wohlfahrt und des Zwecks der kirchlichen Gemeinschaft die Beseitigung des Patronats verlangt. Als im Jahre 1869 die Frage über die Aufhebung des Patronats im sächsischen Landtag zur Sprache kam, wurde auch anerkannt, daß hierfür in erster Linie die kirchliche Gesetzgebung zuständig sei.[5]

b) Der Staat ist — auch unabhängig von der Kirche — auf Grund des Staatsnotrechtes zur Aufhebung des Patronats durch Gesetz berechtigt.[6] Dies ist fast allgemein anerkannt,

---

[1] Stutz a. a. O. S. 25.

[2] Wohl aber kann durch Ersitzung z. B. einer von mehreren Mitpatronen die ausschließliche Geltendmachung einzelner oder aller Patronatsbefugnisse für sich erwerben und so den Verlust des Rechts für die anderen, die ihr Recht nicht ausgeübt haben, herbeiführen.

[3] Wahrmund a. a. O. 2. Abt. S. 290.

[4] Allg. Kirchenblatt, 10. Jahrg. S. 441.

[5] Vgl. Landtagsmitteilungen 1869/70, I. Kammer, Bd. 1 S. 204 ff., II. Kammer, Bd. 1 S. 274 ff., 425 ff.

[6] Hansult a. a. O. S. 56 f.

so auch in Sachsen bei den Landtagsverhandlungen 1869/70 und Synodalverhandlungen im Jahre 1871.[1]

Neuere Abhandlungen[2] beschäftigen sich eingehend mit der Frage der Aufhebung des Patronats. In Sachsen stellen sich der Aufhebung des Patronats nicht solche Schwierigkeiten, wie anderwärts, entgegen, da hier regelmäßig mit dem Patronate keine Lasten verbunden sind.

In den vorerwähnten Verlustfällen tritt, soweit die betreffende Kirche bzw. das betreffende Amt noch fortbestehen bleibt, die ordentliche Besetzung durch das Kirchenregiment ein.

II. Suspension und Devolution.

Von dem gänzlichen Untergange des Patronatrechts selbst ist der zeitweise Verlust seiner Ausübung zu scheiden.

Die Voraussetzungen, unter denen die Ausübung des Patronatrechts seitens des Patrons selbst wie auch seitens dessen Beauftragten oder sonstigen Vertreter suspendiert ist, sind in den §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 28. April 1898 im einzelnen aufgeführt und werden unten S. 72 ff. näher besprochen werden. Solange das Patronat weder vom Patron selbst noch nach § 3 Abs. 1 von einem Beauftragten ausgeübt werden kann, oder der bestellte Stellvertreter nach §§ 4—6 unfähig ist bzw. nach § 6 ihm die Bestätigung nicht erteilt ist, werden die Patronatbefugnisse, die ein Tätigwerden des Patrons erfordern, gemäß § 9 durch das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium ausgeübt.[3] Die Ehrenrechte der Fürbitte und des

[1] Synodalverhandlungen von 1871 S. 36 f., wo darauf hingewiesen wird, daß diese Befugnis, da das Patronat ein wohlerworbenes Recht sei, nach § 31 der Verf.-Urk. nur in Fällen dringender Notwendigkeit statthaben könne. Landtagsmitteilungen 1869/70 an den S. 50 Anm. 5 angegebenen Stellen.

[2] U. a. Schuppe, Zu der Aufhebung des Kirchenpatronats, Berlin 1871; Wahrmund a. a. O. 2. Abt. S. 298 ff.; Hansult a. a. O. S. 90 ff.; ders. in D. Z. f. K.-R. Bd. 12 S. 334 ff, Arch. f. k. K.-R. Bd. 83 S. 368 ff.

[3] Hierfür wird nach dem Vorgange Friedbergs die Bezeichnung „Devolution" gebraucht; vgl. Vonnoh a. a. O. S. 90; vgl. VO. vom 14. Juni 1898 (GVBl. S. 82 f.). In Ausübung der devolvierten Kollatur hat das Landes-

Trauerlautens ruhen in den in § 8 erwähnten Fällen, vor allem also nicht während der Dauer des Konkurses über das Vermögen des Patrons und bei Unfähigkeit des gesetzlichen und gewillkürten Vertreters. Werden die Behinderungsgründe behoben, so kann der Patron bzw. sein Rechtsnachfolger die Patronatbefugnisse wieder ausüben.

F. Kompetenz bei Rechtsstreitigkeiten.

Obwohl die Reformation logischerweise jede kirchliche Gerichtsbarkeit ablehnen mußte, sind doch auch in Sachsen nach Errichtung der Konsistorien für Ehesachen auch streitige Parteisachen vor diese geistlichen Gerichte gezogen worden.[1]

Da man die Zuständigkeit derselben einfach nach kanonischer Regel bestimmte, gehörten auch Prozesse über das Patronatrecht vor die Konsistorien. Während anderwärts allmählich mit der Herrschaft des Territorialsystems die weltlichen Gerichte — zum Teil auch infolge der Rechtsanschauung, die im Patronat ein Privatrecht erblickte — zuständig wurden, blieb in Sachsen der gesamte Patronatsstreit, sogar der petitorische, infolge der Bemühungen Carpzovs und seiner Anhänger in den Händen der geistlichen Gerichte bzw. Behörden.[2]

Heute gehören Streitigkeiten über das Patronat nach dem Gesetze sub A vom 28. Januar 1835 § 9[3] vor die Verwaltungsbehörden, und zwar entscheidet in erster Instanz die Kircheninspektion und als zweite Instanz das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium (§ 5 Ziff. 18 Abs. 6 des Gesetzes, die Errichtung eines evangelischen Landeskonsistoriums betreffend vom 15. April 1873[4] in Verbindung mit § 14 ff. insbesonders § 18 des Gesetzes sub D vom 30. Januar 1835).[5]

---

konsistorium drei Personen dem Kirchenvorstand vorzuschlagen. Eventuell tritt freie Besetzung nach dem K.-G. vom 8. Dezember 1896 (GVBl. S. 226 f.) in Verbindung mit der VO. vom 2. Juni 1898 (GVBl. S. 76) ein.

[1] Friedberg, K.-R. S. 285 f. [2] Kaim a. a. O. 2. Teil S. 4 f.
[3] GVBl. S. 57. [4] GVBl. S. 379. [5] GVBl. S. 92.

Gegen die zweitinstanzlichen Entscheidungen des Landeskonsistoriums gewährt § 2 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1902, die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 auf kirchliche Angelegenheiten betreffend[1] in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1902[2] in gewissen Fällen[3] ein drittinstanzliches Rechtsmittel und zwar die Anfechtungsklage vor dem Oberverwaltungsgericht.[4] Nach § 11 des A-Gesetzes von 1835 tritt jedoch für Patronatsstreitigkeiten der Rechtsweg ein, wenn sich jemand dabei auf besondere Rechtstitel (Privilegien, rechtskräftige Entscheidungen, Willenserklärungen, insbesondere Verträge, Testamente, ferner Anerkenntnisse, Herkommen und Ersitzung) beruft.[5] Unzweifelhaft kann daher der Rechtsweg bei Streitigkeiten über schon bestehende Patronate eingeschlagen werden, aber auch in den Fällen, in denen streitig ist, ob ein Patronatrecht zur Entstehung gekommen sei oder nicht.[6]

G. Inhalt des Patronats.

Das Patronat ist ein Inbegriff von Rechten und Pflichten. Die in ihm enthaltenen Befugnisse sind verschiedener Art und Herkunft. Als die Kurie an Stelle des Kircheneigentums den Patronatsbegriff setzte, erkannte sie als dessen einzigen Inhalt das Präsentationsrecht an. Wie sich dann diesem Rechte die übrigen später im Patronate enthaltenen Befugnisse angliederten, und wie die Kirche dies teils ausdrücklich genehmigte, teils still-

[1] GVBl. S. 133. [2] GVBl. S. 135.

[3] Gegen Entscheidungen, die das Bestehen eines landesherrlichen Kirchenpatronats oder Kollaturrechts betreffen und die auf Grund des 1898er Patronatgesetzes über die Ausübung des Patronatrechts seitens einer politischen Gemeinde oder anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines nicht der ev.-luth. Kirche angehörigen Patrons getroffen werden.

[4] Vgl. §§ 73ff. des Gesetzes vom 19. Juli 1900 (GVBl. S. 502ff.).

[5] Böhme, Die sächs. Kirchengesetze betr. die Verfassung usw., Leipzig 1898, S. 116 Anm. 4.

[6] Gutachten der Juristenfakultät zu Leipzig in Z. f. Verw. Bd. 8 S. 181.

schweigend duldete oder dulden mußte, ist bereits oben erwähnt. Das heutige Patronat hat im wesentlichen denselben Inhalt, wie er damals nach dieser Entwicklung bereits in seinen Grundzügen theoretisch festgelegt war, zumal die spätere, die Rechte der Patrone erweiternde Praxis zum großen Teil infolge des Einflusses der sächsischen Kanonisten fast beseitigt worden ist.

Von der oben angedeuteten früheren Entwicklung scheint indessen insofern noch eine Wirkung zurückgeblieben zu sein, als die dem Patrone gewöhnlich zustehenden einzelnen, zum Patronatsbegriff zusammengefaßten Befugnisse nicht notwendig sämtlich in dem Patronatrechte enthalten zu sein brauchen. Prinzipiell müßte daher das Vorhandensein der einzelnen Rechte nachgewiesen werden. So besitzen die Patrone in Baden keine Ehrenrechte, soweit ihnen derartige Rechte nicht als Standesherren zustehen, und ebenso ist in Hessen der Besitz der wesentlichsten Ehrenrechte und der cura beneficii im Zweifel zu beweisen.[1] Auch in Sachsen sind nicht alle Patronatrechte mit dem zum gemeinrechtlichen Patronatsbegriff[2] gehörigen Befugnissen ausgestattet. So gibt es, wenn auch das Präsentationsrecht gewöhnlich in dem Patronatrechte enthalten ist, hier doch eine Anzahl Patrone, denen das Präsentationsrecht nicht zusteht.[3] Dies ist gerechtfertigt bei Patronaten über Filialkirchen;[4] denn das Recht der Kollatur der der mater und filia gemeinsamen geistlichen Stelle steht dem Kollator der mater zu und sein Recht schließt das des Patrons der filia aus. Das letztere ist also, solange das Filialverhältnis besteht, suspendiert. Im übrigen jedoch, soweit die einzelnen Rechte der beiden Patrone sich nicht widersprechen, stehen dem Patron der filia die Patronatsrechte zu.

---

[1] Hansult, D. Z. f. K.-R. Bd. 12 S. 389 Anm. 4, S. 379 ff., 390 f.

[2] Wie er neben dem oben S. 4 erwähnten engeren Begriff auch in Sachsen noch allgemein gebräuchlich ist.

[3] Auch nach kanonischem Recht ist das Präsentationsrecht kein essentieller Bestandteil des Patronats; vgl. Ilgner, Das Präsentationsrecht des Patrons nach kath. K.-R., Breslau 1889, S. 5.

[4] Weber a. a. O. S. 293 Anm. 2. Ebenso gibt es auch Kollaturrechte, mit denen die übrigen im Patronat regelmäßig enthaltenen Befugnisse nicht verbunden sind, z. B. bei einzelnen Kollaturen über Diakonate.

Von den heute vorhandenen sogenannten beschränkten Patronatrechten ohne Kollatur sind jedoch ein großer Teil nicht auf die geschilderte Weise entstanden; denn bei der unio per subjectionem (s. S. 47f.) wurden früher in den seltensten Fällen dem Patron der filia die Patronatsrechte vorbehalten; dieselben gingen vielmehr meistens unter. Trotzdem ist in solchen Fällen wiederholt von den Kirchenbehörden, auch neuerdings vom evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium der Gutsherrschaft des Filialortes der Besitz eines beschränkten Patronats zugestanden worden, unter anderem auch bei Grethen[1] und Großsteinberg[2] durch Verordnung v. 16. III. 1889 bzw. 30. V. 1901. Die Anerkennung solcher Rechte, die die Kirche nicht beschränken, dagegen den Berechtigten gewisse, wenn auch nur moralische Verpflichtungen auferlegen, ist an sich nicht bedenklich, sogar vom opportunistischen Gesichtspunkte aus empfehlenswert; immerhin darf nicht verkannt werden, daß die gewöhnlich geltend gemachten Titel, wie Teilnahme an der Abnahme der Kirchrechnung, früherer Besitz des Schulpatronats und der Ehrenrechte[3] die Annahme des Bestehens eines Patronatrechts nicht rechtfertigen können. Im übrigen stehen aber die allgemein im Patronat enthaltenen Befugnisse durchweg allen Patronen zu; wenigstens wird hier kaum der Nachweis für den Besitz eines einzelnen Rechtes erfordert werden. Dieser Umstand hat seinen Grund hauptsächlich in folgendem. Den Gutsherren wurde durch die Beilage sub ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855 die Einrichtung der Behörden erster Instanz betreffend der Fortbestand ihrer in diesem Gesetze näher bezeichneten Patronatrechte gewährleistet. Da man nun annahm, daß alle Patronate dinglicher Natur wären, schrieb man auch

[1] Schon 1529 filia von Großbardau, das damals Lehen des Klosters Nimbschen (s. Grossmann, Visitationsakten der Diözes Grimma, Leipzig 1873, S. 110), 1574 aber kurfürstliches Lehen war und jetzt noch unter königlichem Patronate steht.

[2] Schon 1529 filia von Pomßen, das wie damals so noch jetzt unter dem Patronate der Gutsherrschaft zu Pomßen steht (Grossmann a. a. O. S. 123ff.).

[3] Alle diese Befugnisse standen auch den Gerichtsherren als solchen auf Grund der ihnen in der Reformationszeit gegebenen Stellung als kirchliche Obrigkeit zu.

allen Patronen den Besitz der in jenem Gesetz aufgeführten Rechte zu.

Von den im Patronat enthaltenen Befugnissen[1] ist die wichtigste das Präsentationsrecht, das Recht, dem Kollationsberechtigten aus der Zahl der rechtlich qualifizierten Personen eine oder mehrere für die erledigte Patronatsstelle zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen.[2] Das Präsentationsrecht wird in Sachsen mindestens seit der Reformation[3] und noch heute als Kollatur bezeichnet. Man versteht hierunter sowohl die eigentliche Kollatur, d. i. die Ernennung der Kirchendiener, als auch die Handlungen, die erforderlich sind, um das designierte Subjekt in das Amt einzuführen.[4] Die Darstellung dieses Rechts fällt nicht in den Rahmen dieser Abhandlung. Seit der Reformation hat es wiederholt Abänderungen in formeller Beziehung erfahren; seine spezielle geschichtliche Entwicklung[5] bietet aber weniger interessante Momente. Das geltende Recht ist im wesentlichen gesetzlich festgelegt.[6]

I. Ehrenrechte.

Die Ausbildung dieser Rechte zu besonderen Patronatbefugnissen hängt mit der Entwicklung des ganzen Instituts zusammen.

In der Zeit, als dem Grundherren das Eigentum an der von ihm oder seinen Vorfahren gestifteten Kirche zustand, besaß er

---

[1] Die Unterscheidung derselben in nutzbringende (jura utilia) und ehrenvolle (jura honorifica) Rechte ist heute bedeutungslos.

[2] Friedberg, K.-R. S. 353. In Sachsen hat der Kirchenvorstand einen von den drei durch den Kollaturberechtigten Benannten zu wählen.

[3] Die Generalartikel nennen die Patrone Kollatoren und in der Kirchenordnung von 1580 werden die Ausdrücke „jus patronatus“ und „Kollatur“ gleichbedeutend nebeneinander gebraucht.

[4] Wie z. B. die Teilnahme an der Probe, Investitur, Ausstellung und Aushändigung der Vokationsurkunde vgl. § 10 Ziff. 1 u. 2 der Beilage unter ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855 (GVBl. S. 153).

[5] Eine eingehendere Behandlung derselben fehlt; vgl. Kaim a. a. O. 2. Teil S. 205 ff.

[6] Es ist ausführlich für den praktischen Gebrauch dargestellt in Kraut, Das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen usw., Leipzig 1907.

für sich und seine Familie gewisse besondere Vorzüge vor den übrigen Gemeindemitgliedern. Es war selbstverständlich, daß sein Sitz sich von den Plätzen der Gemeinde abgesondert, an einer hervorragenden Stelle der Kirche befand, ferner daß an geeigneten Punkten der Kirche das Wappen seines Geschlechts angebracht war, daß die Kirche zugleich als Begräbnisstätte seiner Familie diente, und für ihn und sein oder seiner Angehörigen Seelenheil gebetet wurde.

Als freilich diese deutschrechtliche Eigentumsauffassung von den Päpsten verworfen und das Patronat für ein Privileg erklärt wurde, gewährte die Kirche dem Patron lediglich das Präsentationsrecht ohne die Ehrenrechte zu erwähnen. Mit dem übrigen Inhalte des früheren Eigentums blieben indessen auch die Ehrenrechte bestehen. Sie wurden in der Zeit, als das Patronat im kirchlichen Sinne reformiert wurde, ausführlicher entwickelt, zum Teil auch beschränkt und schließlich sogar von der Dekretalengesetzgebung anerkannt.[1] Die Kirche tat dies um so willkommener, als die Gewährung der Ehrenrechte neben dem Präsentationsrechte als Zeichen dankbarer Anerkennung die Kirche selbst in keiner Weise verpflichtete und andererseits auch geeignet erschien, die Patrone mit der Einschränkung ihres früheren Eigentums einigermaßen auszusöhnen.

Da das kanonische Recht für den Umfang der Ehrenrechte keine bestimmten Normen aufstellte, sondern dem Patron nur allgemein ehrenvolle Behandlung[2] seitens der Kirchendiener und der Gemeinde zubilligte, blieb die Ausbildung dieser Befugnisse dem Partikular- und Gewohnheitsrechte überlassen. Besonderer Wert wurde den Ehrenrechten in der Zeit des Lehenswesens beigemessen.

Der Protestantismus hat die Ehrenrechte mit dem ganzen Patronatsinstitut übernommen; natürlich kamen aber nach der Reformation die lediglich mit dem katholischen Ritus zusammenhängenden Ehrenrechte in Wegfall. Die den Patronen hiernach verbleibenden Rechte erfreuten sich in Sachsen ganz besonderer

---

[1] Wahrmund a. a. O. 1. Abt. S. 68f., 2. Abt. S. 122.

[2] Kaim a. a. O. 2. Teil S. 282.

Wertschätzung. Ja es gewinnt sogar den Anschein,[1] als hätten hier die Patrone im 17. und auch noch 18. Jahrhundert auf diese rein äußerlichen Vorzüge mehr Gewicht gelegt, als wie etwa auf die Präsentationsbefugnis.

Dieselben Ehrenrechte standen jedoch nicht nur den Patronen, sondern auch Patrimonialherrschaften und höheren Beamten, die kein Patronat besaßen, wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu.[2]

Hansult[3] folgert aus dem erwähnten Umstande für Hessen, daß der Ursprung dieser Ehrenrechte nicht im Patronate zu suchen sei, da er es für widersinnig hält, daß die gleichen Rechte nebeneinander, aber aus verschiedenen Rechtsgründen geübt worden wären.

Für Sachsen erscheint diese Schlußfolgerung nicht zwingend, da insbesondere die Patrimonialgerichtsherren tatsächlich vielfach auch anderweit Patronatsrechte ausgeübt haben, ohne Patrone zu sein; man denke nur an die Abnahme der Kirchrechnung durch Inhaber des beschränkten Patronats ohne Kollatur und die Ausübung des Schulpatronats.

Wenn nun auch diese Ehrenrechte ihren Ursprung nicht im Patronat hätten, so sind sie doch in Sachsen wenigstens seit der Reformation allgemein geübt, auch als Patronatsbefugnisse angesehen und von der Gesetzgebung als solche anerkannt worden. Hätten sie also früher auch dem Patrone aus einem anderen Rechtsgrunde zugestanden, so sind sie doch im Laufe der Zeit zum Patronat hinzugeschlagen worden und mit demselben verwachsen. Eine solche Angliederung der in Frage stehenden Rechte an das Kirchenpatronat ist auch bei der kirchlichen Beziehung derselben ganz natürlich.

Das eine geht aber aus dem oben erwähnten Umstande mit Notwendigkeit hervor, daß nämlich aus dem Besitze der Ehren-

[1] U. a. auch nach der überaus eingehenden Behandlung, die Autoren wie Stockmann (s. o.) diesem Gegenstande angedeihen lassen.

[2] Kaim a. a. O. 2. Teil S. 313 f.

[3] In D. Z. f. K.-R. (3. Folge) Bd. 12 S. 385 f. Leider kann ich nicht im übrigen auf diese Abhandlung eingehen, da ich sie erst bei Abschluß meiner Arbeit zu Gesicht bekommen habe.

rechte nicht auf den des Patronatrechts geschlossen werden kann; ebensowenig ist aber der Besitz der Ehrenrechte zu vermuten, vielmehr muß der Patron denselben im Zweifel beweisen.

Gleichwohl werden in Sachsen den Patronatsinhabern allgemein ausnahmslos ohne Prüfung ihrer Berechtigung die hier gebräuchlichen Ehrenrechte zugestanden. So sichert auch das Gesetz vom 11. August 1855 in § 10 Ziffer 3 der Beilage unter ⊙[1] den Gutsherren den Besitz der ihnen als Patronen zustehenden Ehrenrechte zu und führt als deren wichtigste das Recht der Fürbitte, des Trauerlautens und das des Ehrenplatzes auf. Diese Befugnisse sind es auch, die heute allein noch von Bedeutung sind, denn dem außerdem noch bestehenden Anspruch auf Achtung und Ehrerbietung seitens der Kirchendiener und der Gemeinde[2] kann in der Gegenwart, zumal bei dieser so allgemein gehaltenen Fassung, keinerlei Inhalt und Wert beigemessen werden. Die Rechte der Fürbitte und Kirchentrauer standen den Patronen früher in weit größerem Umfange zu;[3] sie sind aber allmählich mehr und mehr eingeschränkt worden.

Die Fürbitte für die Person des Patrons im Kirchengebet findet heute in der in der Agende von 1906 ersichtlichen Weise statt, und zwar ohne daß der Patron mit Namen genannt wird.

Von der früher umfänglichen[4] Kirchentrauer ist allein noch das achttägige Trauerlauten beim Ableben des Patrons oder seiner Ehefrau übrig geblieben. Die Kosten des Lautens haben die Angehörigen des Verstorbenen zu tragen, und es erfolgt auch erst, nachdem es auf Antrag der Hinterlassenen, in dem die Bereitwilligkeit zur Bezahlung der Vergütung zu erblicken ist, vom zuständigen Superintendenten angeordnet ist. Bei Todesfällen im Hause Schönburg findet innerhalb der vom Todesfalle unmittelbar betroffenen Rezeßherrschaft Kirchen-

---

[1] GVBl. S. 153.

[2] Wird aus der Kirchenordnung von 1580 abgeleitet und noch von Weber (a. a. O. 2. Teil Bd. 2 S. 334 § 50) als wesentliches Ehrenrecht erwähnt; es stand den Patronen jedenfalls mit Rücksicht auf ihre frühere gewisse obrigkeitliche Stellung zu.

[3] Weber a. a. O. S. 333 ff.; vgl. auch Stockmann a. a. O.

[4] Weber a. a. O. S. 336 Anm. 89.

trauer statt.[1] Dies Recht ist jedoch nicht ein Ausfluß des Patronats, sondern ein Hoheitsrecht.

Ferner kann der Patron für sich und seine Familie einen Ehrenplatz in der Kirche beanspruchen, d. h. günstig gelegene Kirchenplätze, vielfach in besonderen Betstuben oder auf Emporen. Diese Ehrenplätze werden den Patronen unentgeltlich überlassen; indessen sind letztere verpflichtet, soweit dabei Einrichtungen, die nicht zum Kirchengebäude selbst gehören und, wie vielfach, im Eigentum des Patrons stehen, dieselben auf eigene Kosten in gutem Zustande zu erhalten.[2]

Endlich steht es noch heute einem Patron, der das Patronat über mehrere Kirchen besitzt, frei, seinen Beichtvater nach Belieben aus den Geistlichen dieser Kirchen zu wählen.[3]

Das Recht auf Beisetzung in der Kirche selbst, soweit dies früher überhaupt den Patronen als solchen zugestanden hat,[4] ist aus sanitären Gründen schon lange außer Übung gekommen, auch durch das Mandat vom 11. Februar 1792[5] aufgehoben.

II. Das Aufsichtsrecht.

Auch dies Recht verdankt seine Ausgestaltung dem gegenseitigen Ausgleiche zwischen der deutschrechtlichen und kirchlichen Rechtsauffassung. Es war, wie aus dem geschichtlichen Teil ersichtlich, unmöglich, den auf Grund der Advokatie und des Eigentumsrechts von den Grundherren geübten Einfluß über die Kirchen und deren Vermögen völlig zu beseitigen; herrschte doch sogar noch in der Reformationszeit die Anschauung, daß der Patron ein gewisses Recht auf die Substanz des von seinen Rechtsvorgängern gestifteten Kirchenguts habe. Es gelang der Kirche daher das frühere Verfügungsrecht

---

[1] MVO. vom 27. August 1881.

[2] Weber a. a. O. S. 335 unter b und die dort angezogenen Gesetzesstellen.

[3] Weber a. a. O. 2. Teil 1. Abt. S. 167.

[4] Dies wird schon bei Weber (a. a. O. S. 335f. Anm. 88) bezweifelt; vgl. auch Kaim a. a. O. S. 314.

[5] Kodex des Kirchen- u. Schul.-R. von 1840 S. 180 unter 7 a. E.

nur zu beschränken, und an Stelle desselben wurden die wesentlichsten der von den Patronen auch weiterhin ausgeübten Befugnisse von der Kirche allmählich anerkannt. Man faßt sie unter der Bezeichnung „cura beneficii“[1] zusammen. Ihren Ursprung aus den in den Patronatsbegriff einbezogenen Vogteirechten merkt man ihnen noch daran an, daß sie sich, ebenso wie die Advokatie, aus dem Verwaltungsrechte und dem Schutzrechte zusammensetzen. Im Mittelalter übten die Patrone vielfach derartige Rechte über das von der Kirche zugestandene Maß hinaus auf Grund stiftungsmäßigen Vorbehalts oder Herkommens oder gar nach Willkür aus. Nach der Reformation, die mit dem Patronat auch die cura beneficii beibehielt, wurden in Sachsen die in Rede stehenden Befugnisse der Patrone, wenigstens soweit sie Gerichtsherren waren, was ja aber fast stets der Fall war, wesentlich erweitert. Den Patrimonialgerichtsherren wurden nämlich gewisse kirchenregimentliche Befugnisse, besonders in Ansehung der Verwaltung, überwiesen. Als nun die Gerichtsherren infolge dieser Übertragung Mitglieder der sich allmählich zur Behörde entwickelnden Kircheninspektion[2] wurden, da bildete die durch die Person des Patrons vermittelte Verbindung der inspektionellen Befugnisse mit den patronatischen Rechten den Anlaß dazu, daß man die Grenze zwischen beiden nicht mehr zu finden vermochte.

Dies zeigte sich schon, als nach dem Jahre 1661 die Inspektionsrechte[3] nicht mehr vom Patron in Person, sondern durch seinen Gerichtsdirektor ausgeübt wurden; damals wurde letzterem auch die Verwaltung der in der cura beneficii enthaltenen Befugnisse übertragen. Wie in den meisten älteren Abhandlungen, so wird auch noch bei Weber[4] die cura beneficii

---

[1] Dieser Ausdruck wird in verschiedener Bedeutung gebraucht; vgl. Wahrmund a. a. O. 1. Abt. S. 70 Anm. 37. Hinschius, K.-R. Bd. 3 S. 70ff. versteht darunter die Teilnahme des Patrons an der Vermögensverwaltung und daneben auch Schutzpflicht.

[2] Vgl. unten S. 67ff.

[3] Analog der nach dec. 39 von 1661 durch einen Gerichtsdirektor auszuübenden Patrimonialgerichtsbarkeit.

[4] a. a. O. S. 327ff.

zu den Rechten der Kircheninspektion gerechnet. Dieser Auffassung entsprechend würde nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, als den Gutsherren alle Befugnisse, zu deren Ausübung sie die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bedurften, also auch die Teilnahme an den Geschäften der Kircheninspektion, entzogen wurden, den Patronen ein Aufsichtsrecht nicht mehr zugestanden haben. In diesem Falle verfiel man jedoch auf den entgegengesetzten Fehler. Als man nämlich in § 10 der Beilage unter ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855[1] den Umfang der den Gutsherren — soweit sie Patrone waren — verbleibenden Rechte festsetzte, wurden ihnen Befugnisse eingeräumt, die in der gemeinrechtlichen cura beneficii nicht enthalten waren, vielmehr eher der von ihnen bis dahin gehabten Stellung als kirchliche Obrigkeit entsprachen.[2] Waren auf diese Weise die Befugnisse des Patrons durch solche mehr regimentlicher Art erweitert, so wurde vollends bei Einführung der Gemeindevertretung die Stellung des Patrons wesentlich gekräftigt. Während die Gewährung von Einsicht in die Verwaltungsakte und Beschlüsse des Kirchenvorstands bezüglich des Kirchenvermögens und das Einspruchsrecht hiergegen zur Wahrung etwa verletzter patronatischer Rechte[3] der dem Patronatsinstitut innewohnenden ratio entsprochen hätte, erhielten die Patrone durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung ein umfassendes Aufsichtsrecht über die gesamte Tätigkeit des Kirchenvorstands.

Nach der ganzen Entwicklung des Patronats kann der Sinn der cura beneficii nur der sein, daß es dem Patron verstattet sein soll, sein begreifliches Interesse an dem Bestande der Patronatkirche und des Stiftungsvermögens geltend zu machen. Dies steht ihm daher nach gemeinem Rechte auch frei.[4] Wenn von kirchlicher Seite als Grundsatz für die Ausübung der cura beneficii aufgestellt wird, daß der Patron dabei die Interessen

---

[1] GVBl. S. 153.

[2] Z. B. Das Aufsichtsrecht über Lehre und Wandel der Kirchendiener, das Recht, den Verhandlungen der Behörden bei Lokalexpeditionen beizuwohnen.

[3] Vgl. auch Herrmann in Z. f. K.-R. Bd. 1 S. 69ff.

[4] Kaim a. a. O. 2. Teil S. 241; Wahrmund a. a. O. 2. Abt. S. 138.

der Kirche, nicht aber seine zur Geltung zu bringen habe,[1] so hat dies nur theoretisch Bedeutung; denn einmal wird es sich meist schwerlich feststellen lassen, was der Patron, etwa mit seinem Einspruche, bezweckt, und dann muß es ihm auch unbenommen bleiben, seine Rechte zu verfolgen. Ob seine Wünsche freilich Berücksichtigung finden, ist eine andere Frage, da das Wohl der Kirche und der Gemeinde dem des einzelnen natürlich vorgehen muß.

Den Patronen steht nach geltendem Recht gemäß § 10 Ziffer 4 der Beilage unter ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855 in Verbindung mit der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868[2] ein allgemeines Aufsichtsrecht über das gesamte lokale Kirchenwesen zu. Dieses Recht erstreckt sich nicht nur auf die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenvorstands, sondern auch auf alle kirchlichen Verhältnisse des Kirchorts und der eingepfarrten Ortschaften, sogar auf die inneren Angelegenheiten der Kirche wie Lehre und Wandel der Kirchendiener. Es äußert sich hauptsächlich in zwei Beziehungen:

a) Nach § 10 Ziffer 4 d der Beilage unter ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855 ist der Patron berechtigt, in bezug auf die kirchlichen Verhältnisse der Parochie, auch über Lehre und Wandel der Kirchendiener der zuständigen Kircheninspektion Erinnerungen und Wünsche vorzutragen. Die Kircheninspektionen sind verpflichtet, dieselben anzunehmen und, soweit möglich, zu berücksichtigen, oder die entgegenstehenden Bedenken in schicklicher Form zu eröffnen. Gegen diese Entscheidungen der Inspektion kann der Patron Rekurs beim Landeskonsistorium einlegen. Auf diese Weise ist es dem Patron möglich, durch Initiativanträge Mißstände zu beseitigen und Neuerungen anzuregen.

b) Andererseits kann der Patron aber unter Umständen auch

[1] Besonders in der evangelischen Kirche wird dies auf Grund einer gewissen Schutzpflicht beansprucht. Vgl. auch Z. f. Verw. Bd. 8 S. 177.

[2] Durch die das erstere genannte Gesetz teilweise modifiziert worden ist; vgl. § 26 unter a Abs. 5 der KV. u. SO (GVBl. S. 205). Der Text der KV. u. SO. ist übrigens durch K. Gesetz vom 22. November 1906 in abgeänderter Form bekannt gemacht worden (GVBl. S. 411ff.).

beabsichtigte Neuerungen und Veränderungen verhindern, und zwar dadurch, daß er gegen bereits gefaßte Beschlüsse des Kirchenvorstands, die er bedenklich findet, Einspruch erhebt und auf Entscheidung der Kircheninspektion bzw. der Konsistorialbehörde anträgt.[1] Gegen deren Entschließung kann der Patron Rekurs beim Landeskonsistorium einlegen.

Um diese beiden Rechte ausüben und sich über alle wesentlichen Vorkomnisse unterrichten zu können, ist der Patron berechtigt,[2] jederzeit von den Geschäften des Kirchenvorstands Kenntnis zu nehmen. Er kann zu diesem Zwecke Beschlüsse, Rechnungen usw. einsehen,[3] aber auch den Sitzungen[4] des Kirchenvorstands beiwohnen und sich, jedoch ohne Stimmrecht, an dessen Verhandlungen beteiligen, letzteres aber nur, wenn in seiner Person die unten S. 76 angeführten Voraussetzungen vorliegen.[5] Auch ist die Ausübung dieses Rechtes durch gewillkürte Stellvertreter ausgeschlossen.[6] In allen Fällen, in denen der Patron an den Versammlungen des Kirchenvorstands nicht teilgenommen hat, ist demselben sofort, längstens binnen drei Tagen, auf seine Kosten und natürlich nur, wenn er es verlangt, eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zuzusenden.[7] Patronatberechtigte Stadträte und andere Korporationen können durch eines ihrer Mitglieder, das aber die zur Wählbarkeit für das Kirchenvorsteheramt erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, den Versammlungen des Kirchenvorstands unter Beteiligung an dessen Verhandlungen, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen.[8] Das landesherrliche Patronat kann sich

---

[1] § 5 Abs. 4 der KV. u. SO. [2] Ebenda § 5 Abs. 1.

[3] Falls er nicht der ev.-luth. Konfession angehört, jedoch nur insoweit, als nicht innere Angelegenheiten der Kirche in Frage stehen; vgl. Feller a. a. O. S. 63.

[4] Zu denen er, falls er innerhalb Landes wohnt, einzuladen ist.

[5] Soweit der Patron nach § 8 der KV. u. SO. stimmberechtigt ist, darf er an der Wahl der Kirchenvorsteher sich beteiligen. S. auch Feller a. a. O. S. 71.

[6] Die Vertretung durch gesetzliche Vertreter, sowie die von Ehefrauen durch ihre Ehemänner ist zulässig.

[7] § 5 Abs. 2.

[8] § 5 Abs. 3 der KV. u. SO.

nicht in der oben geschilderten Weise an den Geschäften des Kirchenvorstands unmittelbar beteiligen.[1]

Wiewohl sich insbesondere das Anzeigerecht des Patrons auf das gesamte lokale Kirchenwesen erstreckt, wird ihm das Recht der Kenntnisnahme von der Verwaltung des Kirchenvorstands nur bezüglich des Vermögens der Kirche und der kirchlichen Stiftungen, nicht auch bezüglich des Kirchengemeindevermögens zugestanden. Nur insoweit darf er auch in die Voranschläge Einsicht nehmen.[2] Noch weniger steht ihm bei Aufstellung der Haushaltpläne ein Recht des Mitprüfens, Mitbeschließens oder der Genehmigung zu.

Um sich eingehend informieren und gegebenenfalls von ihrem Einspruchsrechte nachdrücklich Gebrauch machen zu können, steht den Patronen weiter das Recht zu, allen Lokalexpeditionen seitens der Kircheninspektion oder des Landeskonsistoriums und den durch die Superintendenten aller 6 Jahre und den in den Ephoralstädten durch das Landeskonsistorium aller 8 Jahre stattfindenden Visitationen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen.[3] Ebenso ist die Teilnahme der Patrone an den Diözesanversammlungen gestattet und erwünscht.[4] Den Patronen oder deren Beauftragten ist daher von dem Zeitpunkt dieser Termine Nachricht zu geben.

Neben dem eben erörterten allgemeinen Aufsichtsrecht über die gesamten lokalen Kirchenangelegenheiten wird dem Patron in § 10 Ziffer 4a Beilage unter ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855 ein gleiches, jedoch von den kirchlichen Organen mehr zu berücksichtigendes Recht speziell in Ansehung des kirchlichen Vermögens gewährt. Dieses Recht bezieht sich auf die Substanz des kirchlichen Vermögens und entspricht der gemeinrechtlichen cura beneficii. Vermöge dieses Rechtes hat der Patron darüber zu wachen, daß das Kirchenlehn, Pfarrlehn und Kirchschullehn, etwa vorhandene Stiftungen, auch die kirchlichen Gebäude und Inventarien, überhaupt das

[1] Feller a. a. O. S. 64.

[2] Vgl. Z. f. Verw. Bd. 27 S. 187, Bd. 29 S. 146, 248, Bd. 31 S. 258f.

[3] § 10 Ziff. 4[b] der Beilage zum Gesetz vom 11. August 1855.

[4] Feller a. a. O. S. 117.

ganze Vermögen der seinem Patronat unterstehenden Kirche in seinem Bestande erhalten bleibe. Steht also eine Veränderung der Substanz des Kirchenguts bevor, so ist der Patron durch den Kirchenvorstand oder die Kircheninspektion um seine Erklärung hierzu zu ersuchen. Die wichtigsten Fälle, die — wenn auch nicht erschöpfend — in der angezogenen Gesetzesstelle aufgeführt sind, sind folgende:

Veräußerungen und wichtigere Veränderungen (etwa Austausch von Grundstücken) des Kirchen-, Pfarr- und Kirchschullehns;

alle Veränderungen des Gemeindeverbandes, wie Teilung der Parochie oder Vereinigung derselben mit einer andern;

Neubauten und wichtigere bauliche Veränderungen;

bedeutendere Verwendungen aus dem Kirchenvermögen;

Errichtung einer neuen geistlichen Stelle an der Patronatskirche oder Verminderung oder Erhöhung der Dotation einer schon bestehenden;

Holzschläge in den zum Kirchen- oder Pfarrlehn gehörigen Waldungen nach Maßgabe der Verordnung vom 23. Februar 1875;[1]

überhaupt bei allen wichtigeren Veränderungen der Substanz des Kirchenvermögens.

Die Zahl der Fälle ist nicht fest begrenzt, deren Festsetzung ist vielmehr der Praxis überlassen, die freilich gegenwärtig in vielen Fällen, in denen wie z. B. bei Aufnahme von Darlehen konsequenterweise der Patron vorher zu hören wäre, ein solches Gehör nicht für erforderlich hält. Die Nichtbefolgung der in Rede stehenden Vorschrift ist jedoch nicht weiter bedenklich, da einmal dem Patron immer noch die Geltendmachung seines Einspruchsrechts bleibt, und dann dies vorherige Gehör nicht etwa die Bedeutung einer notwendigen Zustimmung hat. Erklärt sich vielmehr der Patron mit der beabsichtigten Maßregel nicht einverstanden, so ist nur die Erheblichkeit der von ihm vorgebrachten Gründe zu prüfen und die Kircheninspektion kann sehr wohl gegen seinen kundgegebenen Willen entscheiden. Solange indessen der Patron um seine Erklärung in den aufgeführten Fällen noch nicht ersucht ist,

[1] Kons.-VBl. S. 124, Cod. S. 483.

sind Beschlüsse über die in Rede stehenden Gegenstände rechtsunwirksam.

Vermöge seines Aufsichtsrechts über die Substanz des Kirchenvermögens wird man dem Patron auch die Befugnis zugestehen müssen, darauf zu achten, daß die zur Kirche und den damit verbundenen Stiftungen gehörigen Gebäude in gutem baulichem Zustande erhalten werden. Im besonderen ist der Patron nach § 21 Abs. 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, falls die Patronatkirche zu anderen als unmittelbar gottesdienstlichen Handlungen benutzt werden soll, von der Kircheninspektion, die dies zu bewilligen hat, um seine Zustimmung zu ersuchen.[1]

Inspektionsrechte. Im Anschluß an die mehrfache Erwähnung der Inspektionsrechte, die man früher als einen Teil des Patronatinhaltes ansah, sei über dieselben kurz folgendes bemerkt:

Wenn Zimmermann in seiner verdienstlichen Abhandlung über die Entwicklung der Kircheninspektionen[2] feststellt, daß dieselben sich auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes ausgebildet hätten, so ist ihm insoweit zuzustimmen, als es sich um die Ausbildung des Instituts als Behörde handelt. Die einzelnen Faktoren aber, aus denen sich später die Behörde zusammensetzte, Superintendent, Amtmann und Patron, haben ihren Wirkungskreis wenigstens teilweise durch Gesetz zugewiesen erhalten. In der der christlichen Obrigkeit nach der Reformation gegebenen Stellung ist der Ursprung der Kircheninspektionen zu suchen. Dieselben Rechte, die später zu den Befugnissen der Kircheninspektion gehörten, erhalten die Patrone, oder, wo solche nicht vorhanden waren, die Gerichtsherrschaften — teilweise sogar schon in Verbindung mit dem Superintendenten — in den landesherrlichen Verordnungen und Kirchenordnungen übertragen. Aus den überaus zahlreichen eingehenden Anweisungen sieht man deutlich, daß es sich um eine Neuordnung der Verhältnisse handelt. Der Landesherr konnte seine um die

[1] Vgl. § 14 der VO. vom 22. November 1906; GVBl. S. 432ff.
[2] In Beitr. z. sächs. Kirchengesch. Heft 16 S. 120f.

bischöflichen Rechte vermehrten Hoheitsrechte nicht selbst ausüben, sondern bediente sich hierzu seiner Lehensträger und der Amtleute. Das Recht der letzteren bezog sich regelmäßig nicht auf die patrimonialen Gerichtsbezirke und die nicht amtssässigen Städte.[1] Der Patron steht daher prinzipiell gleichberechtigt neben dem Amtmann. Dieser übt nur die Inspektionsrechte über die Kirchen landesherrlichen Patronats aus.[2] Es soll jedoch dabei nicht verkannt werden, daß bisweilen der Amtmann weitergehende Befugnisse übertragen erhielt. Indessen schwankt der Umfang der Befugnisse beider je nach den Machtverhältnissen des Landesherrn und der Stände. Verfasser muß sich leider ein näheres Eingehen versagen und kann im übrigen nur auf die nach dem Gesagten zu modifizierenden Ausführungen Zimmermanns verweisen.

III. Schutzrecht.

Siehe unter Schutzpflicht.

IV. Das Alimentationsrecht.

Dieses Recht ist ein Überrest der alten Nutzungsrechte. Noch in der Reformationszeit wird ihm viel Wert beigemessen.[3] Auch später wurde das Recht in Urteilen bisweilen anerkannt.[4] Ob aber heute dieses Recht noch in Anwendung kommen würde, bleibt abzuwarten, zumal es seit der Reformationszeit kaum in Anspruch genommen worden ist.

V. Pflichten.

Wie Kaim[5] zutreffend feststellt, kann eine eigentliche Patronatspflicht nur eine solche sein, deren Erfüllung vom Patrone

[1] Meier, Reformationsjahrhundert S. 8.

[2] Vgl. Stockmann a. a. O. S. 262.

[3] Vgl. Issleib a. a. O. S. 22f. Von dem Sequestrationsvermögen sollen die Patrone so viel Geld für arme Freunde erbitten dürfen, als das Einkommen des Altarlehens betragen habe; Vis.-Art. von 1533 (Richter a. a. O. Bd. 1 S. 227): „ob der Patron einer in unversehen armut fiele“ usw.

[4] Weber a. a. O. S. 337. [5] a. a. O. Bd. 2 S. 334.

— auch unter Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel — verlangt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen indessen in Sachsen nicht vor. Der Grundsatz, daß den Rechten auch Pflichten gegenüberstehen müßten, daß sie also Korrelate seien,[1] kann demnach für das in Rede stehende Gebiet keine Anwendung finden. Zwar kann man nicht sagen, daß in Sachsen überhaupt keine Pflichten und Lasten mit dem Patronate verbunden seien, aber das steht fest, daß, wo solche bestehen, sie sich nicht aus dem Patronatsbegriff ergeben, sondern auf besonderen Titeln beruhen.

1. Die Schutzpflicht.

Die moderne Doktrin ist sich darüber einig, daß im Patronate eine Rechtspflicht zur Beschützung und Verteidigung der Kirche nicht enthalten ist.[2] Indessen läßt sich nicht verkennen, daß die umfangreichen Verwaltungsrechte dem Patron auch eine gewisse Verpflichtung auferlegen, sich im Interesse der Kirche zu betätigen. Diese Schutzpflicht erklärt sich daraus, daß im Patronatrechte früher regelmäßig vogteiliche Befugnisse enthalten waren, und dem advocatus die Schutzpflicht oblag. In Sachsen hatte der Patron früher auch ein Vertretungsrecht, das in den inspektionellen Befugnissen desselben aufgegangen, ihm aber bei Aufhebung der Gerichtsbarkeit nicht wieder zurückgewährt worden ist. Die dem Patron auch heute noch seitens der Kirche vom opportunistischen Standpunkte gern gewährte defensio im engeren Sinne ist ein allgemein gefaßtes Schutzrecht,[3] keine Verpflichtung, höchstens eine moralische. Vor allem hat der Patron weder Recht noch Pflicht zur Vertretung vor Gericht.

2. Die Baulast.

Diese Pflicht hatte der Patron, solange er sämtliche Kircheneinkünfte bezog und davon den Unterhalt der Kirche und ihrer

[1] Niedner a. a. O. S. 108ff.; Lippert, Lehre vom Patronat S. 144, spricht dem Patron nur Rechte, nicht aber auch Pflichten zu.

[2] Wahrmund a. a O. 2. Abt. S. 157f.

[3] Vgl. Z. f. Verw. Bd. 8 S. 177f.

Diener bestreiten mußte. Mit der Beseitigung der Nutzungsrechte fiel auch diese Verpflichtung weg. Nach den landständischen Beschlüssen von 1532 wurde die Baulast den Gemeinden auferlegt.[1]

VI. Die Ausübung der Patronatbefugnisse.

Die Ausübung der im Patronat enthaltenen Befugnisse erfolgt der Regel nach durch den Patron in Person. Steht das Patronat mehreren Personen gemeinsam zu (Kompatronat), so können sie ihre Rechte unbeschränkt nebeneinander ausüben;[2] es darf jedoch dadurch nicht eine stärkere Belastung der Kirche als wie beim Einzelpatronat eintreten. Nur beim Kollaturrecht sind die Kompatrone durcheinander in dessen Ausübung insofern beschränkt, als die Benennung von Subjekten natürlich nur einheitlich erfolgen kann. Die Nomination erfolgt gemäß des im einzelnen Falle herrschenden Herkommens auf Grund früherer Übereinkunft der Kompatrone entweder nach einem bestimmten Verhältnis der Stimmen oder abwechselnd. In Sachsen sind die auch anderwärts hierfür üblichen Modalitäten gebräuchlich.[3]

Das dingliche Patronat wird durch den Eigentümer des Patronatguts ausgeübt. Erhalten Dritte an dem berechtigten Gute durch Rechtsgeschäfte gewisse Rechte, so ist zu unterscheiden, ob diese persönlicher oder dinglicher Natur sind.[4] Nur bei Rechten der letzteren Art ist deren Inhaber zur Ausübung befugt. Jedoch herrscht auch bei einzelnen dinglichen Rechten unter den Kanonisten Streit und Unklarheit.[5] Soweit ein Übergang quoad exercitium nicht möglich, läßt sich die Übertragung der Ausübung durch Bevollmächtigung ermöglichen.

Weltliche juristische Personen üben ihre Patronatrechte

---

[1] Vgl. Gen.-Akt. von 1580. XXXII. (Cod. III. S. 38).

[2] Wahrmund a. a. O. 2. Abt. S. 138 Anm. 5.

[3] Weber a. a. O. S. 337ff.; Kaim a. a. O. 2. Teil S. 127f.

[4] Sester a. a. O. S. 281.

[5] Vgl. Friedberg, K.-R. S. 352, 353 unter III.; bezügl. des Nießbrauchs und der Pacht s. Wach in Z. f. K.-R. Bd. 6 S. 243ff.

durch ihre satzungs- oder verfassungsmäßigen Willensorgane aus. So steht die Ausübung in Städten mit revidierter Städteordnung dem Stadtrate, dagegen, wo Stadtrat und Stadtverordnete zu einem Stadtgemeinderate vereinigt sind, dem letzteren zu.[1]

1. Fähigkeit.

Schon das früher in der sächsischen Landeskirche geltende Recht enthält Bestimmungen über die Ausübung des Patronatrechtes. Die diesbezüglichen Vorschriften, die von denen des gemeinen Kirchenrechtes nicht wesentlich verschieden waren, sind im einzelnen in der Begründung des Kirchengesetzes einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Ämter betreffend, Synodalakten 1896, I. Abt., Erlaß Nr. 8, S. 6 ff., aufgeführt.[2]

Dieses frühere Recht reichte indessen gegenüber den veränderten Zeitverhältnissen und hervorgetretenen Mißständen nicht aus, um die Interessen der Kirche genügend zu wahren.[3] Nachdem bereits in der ersten Synode im Jahre 1871 eine Beschränkung der Ausübung des Patronates angeregt worden war, wurde diese Materie durch das Kirchengesetz vom 28. April 1898 neu geregelt. Hierbei wurden die früheren Bestimmungen wesentlich erweitert. Damit ist in Sachsen zuerst von allen deutschen Landeskirchen der Weg beschritten worden, das Patronat den heutigen Bedürfnissen der Kirche entsprechend umzugestalten. Dieses Gesetz ist daher von einschneidender Bedeutung, der Anfang einer neuen Entwicklungsphase des Patronatinstitutes.

Der an und für sich Patronatberechtigte muß, um die in dem ihm zustehenden Patronate enthaltenen Rechte, die, wie insbesondere das Präsentationsrecht, ein Tätigwerden seinerseits

---

[1] Rev. St.-O. § 117.

[2] Auch Vonnoh, Die Prinzipien des sächs. Patronatgesetzes vom 28. April 1898 usw., Leipzig 1905, behandelt die Entwicklung der gemeinrechtlichen und sächs. Bestimmungen eingehend.

[3] Begründung des Entwurfs des K.-Ges. vom 28. April 1898, Synodalakten 1896, auch oben a. a. O. S. 7.

erfordern, ausüben zu können, vor allem handlungsfähig sein.[1] Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige sind daher von der Ausübung des Patronatrechtes ausgeschlossen. Der Begriff der Geschäftsfähigkeit bestimmt sich nach bürgerlichem Rechte. So ist ein für volljährig erklärter Minderjähriger zur Ausübung des Patronatrechts fähig (§ 3 BGB.).

Die übrigen persönlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Patronats führt § 1 des Kirchengesetzes vom 28. April 1898 im einzelnen auf, und zwar bestimmt er negativ die Fälle, in denen die Ausübung des Patronats durch den Patron bzw. dessen Beauftragten oder sonstigen Vertreter (§ 4 Abs. 2 d. angez. Ges.) ausgeschlossen ist.

Das Kirchenpatronat kann also nicht ausgeübt werden von oder durch Personen:

1. die weder der sächsischen noch einer anderen[2] evangelisch-lutherischen Landeskirche noch einer evangelisch-reformierten öffentlichen Kirchengemeinde noch der römisch-katholischen Kirche angehören.

Da immer wieder die Ausübung des Patronats durch Angehörige der beiden anderen rezipierten Konfessionen Befremden erregt,[3] erscheint es zweckmäßig, kurz auf die historische Entwicklung, die die Beibehaltung der früheren Bestimmungen rechtfertigt, einzugehen.[4]

Nach dem Augsburgischen Religionsfrieden wurden auch in Kursachsen die Katholiken geduldet; sie und die Reformierten waren auch an sich zur Ausübung des Patronates fähig. Wenigstens hat die Kirchenordnung von 1580 den anderen christlichen Konfessionen dieses Recht keineswegs abgesprochen, vielmehr nur eine Devolution der Ausübung der Kollatur auf die Konsistorien für den Fall der tatsächlichen Behinderung des Berechtigten festgesetzt.[5] Auch der Synodus im Jahre

[1] Synodalakten 1896 2. Abt. Nr. 17 S. 2. [2] § 1 Abs. 2 des Gesetzes.

[3] Synodalverhandlungen 1896, S. 282.

[4] Das folgende im engen Anschluß an Friedberg, Beilage in den Synodalakten 2. Abt. Bericht Nr. 17 S. 12ff.; auch Vonnoh, a. a. O. S. 32ff., behandelt diesen Gegenstand eingehend.

[5] Richter, K.-O. Bd. 2 S. 404; Cod. Aug. Tom. VII. S. 528f.

1600[1] sprach sich dagegen aus, daß den Patronen wegen abweichender kirchlicher Anschauungen ihr Kollaturrecht entzogen werden solle, da sonst leicht Gegenmaßregeln in katholischen Gegenden ergriffen werden könnten. Gedacht ist hierbei nur an bestehende Patronate. Ein Erwerb von Patronaten durch Katholiken und Reformierte war in Sachsen ausgeschlossen, weil diese kein Grundeigentum, mit dem doch vielfach die Patronatrechte verbunden waren, erwerben konnten, und die Begründung eines persönlichen Patronats durch Angehörige eines anderen Bekenntnisses wird in jener Zeit der scharfen konfessionellen Gegensätze schwerlich vorgekommen sein.

Die an den Westfälischen Frieden anschließende Praxis hat jedem Angehörigen einer der drei christlichen Konfessionen zugestanden, ihm zustehende Patronatrechte über Kirchen der übrigen Konfessionen auszuüben. Dieses Recht galt nominell auch in Sachsen; jedoch konnte es, wenigstens in den Erblanden, praktisch nicht zur Geltung kommen, da hier nach wie vor nur Protestanten zum Erwerbe von Grundeigentum und öffentlichen Rechten und Ämtern fähig waren. Auch das Normaljahr 1624 hatte hier keinen praktischen Wert, da damals tatsächlich kaum ein Patronat sich in katholischen Händen befand.[2]

In der Oberlausitz blieb der Traditionsrezeß vom 30. Mai 1635[3] wie bisher maßgebend und daher der frühere Besitzstand und die Gleichstellung zwischen Katholiken und Lutheranern erhalten.

Der Übertritt des Regentenhauses zum katholischen Bekenntnis änderte an diesem Rechtszustande zunächst nichts; später wurde jedoch vermutlich wegen der infolge der Konversion des Herrscherhauses sich häufenden Übertritte in den Erblanden die Ausübung der Patronatrechte, die nicht Angehörigen der Augsburgischen Konfession zustanden, suspendiert.[4]

---

[1] Müller a. a. O. 1. Teil S. 129. [2] Kaim a. a. O. 2. Teil S. 47.

[3] Katzer, Das ev.-luth. Kirchenwesen in der sächs. Oberlausitz, Leipzig 1896, S. 16 ff.

[4] Kirchenratsreskript vom 22. Oktober 1734 und Extrakt Nr. 67 aus der auf die Präliminarschrift erteilten gnädigsten Resolutionen vom 3. Juli 1766

Durch das Mandat vom 16. Februar 1807[1] (Reskripte vom 26. Mai und 28. Juli 1807) erhielten die Katholiken, wie in Artikel 5 des Posener Friedens von 1806 zugesagt, und durch das Mandat vom 18. März 1811[2] und das Regulativ vom 7. August 1818[3] (in der Oberlausitz eingeführt durch Verordnung vom 22. August 1821) die Reformierten gleiche bürgerliche und politische Rechte und vor allem gleiche Freiheit der Religionsübung und damit die Fähigkeit zur Ausübung der patronatischen Befugnisse.

Die Deutsch-Katholiken, die seit dem Gesetz vom 2. November 1848 als christliche Kirchengesellschaft aufgenommen und sonach bisher patronatsfähig waren, sind nach § 1 Nr. 1 nicht mehr zur Ausübung berechtigt.[4]

2. die vom evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium wegen Simonie des Kirchenpatronates oder besser[5] der Ausübung des Patronats für ihre Person verlustig erklärt oder derselben wegen Verdachts der Simonie einstweilen enthoben sind.

3. welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach den Strafgesetzen die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, oder die zu Zuchthaus oder neben einer Gefängnisstrafe zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt sind, letzternfalls auf die Dauer dieses Verlustes.

4. die kraft eigener Erklärung vom evangelisch-lutherischen oder vom reformierten Bekenntnisse zur römisch-katholischen Kirche oder vom evangelisch-lutherischen zum reformierten Bekenntnisse übergetreten sind; also nicht auch die mit übergetretenen Kinder, bei denen ja ein selbständiger Übertritt ausgeschlossen ist.[6] Tritt der Aus- oder Übergetretene zu der von

---

(Corp. jur. eccl. sax. 1773 S. 151). Vgl. auch Fix a. a. O. Bd. 1 S. 192: „weil aber Prinz Xaverius zu Sachsen sich zur römisch-katholischen Religion bekennet, so ist demselben das jus denominandi et repraesentandi, dem K.-Rate aber das jus vocandi zuständig."

[1] Cod. Aug. 3. Folge 1. Abt. S. 117.

[2] Cod. III. S. 101. [3] Gesetzsammlung 1818 S. 57.

[4] Friedberg, K.-R. S. 351 Nr. 9. [5] S. oben S. 49.

[6] Friedberg, K.-R. S. 355 Anm. 3.

ihm verlassenen Religionsgesellschaft zurück oder in eine evangelisch-lutherische Landeskirche ein, so ist er in der Ausübung des Patronats nicht mehr behindert (§ 1 Abs. 3 d. Ges.).

5. denen das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium die Ausübung des Patronats entzogen hat, weil sie durch ihr Verhalten ein mit der Würde des Patronats nicht zu vereinbarendes öffentliches Ärgernis gegeben haben. Zu denken ist hier an notorisch anstößiges Verhalten wie Trunksucht, Spielsucht, Leben im Konkubinat, auch an Verlust der kirchlichen Ehrenrechte.[1]

6. über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, auf die Zeit der Dauer desselben.

Für das dingliche Patronat bestimmt noch besonders § 2 dieses Gesetzes, daß die Ausübung des Patronats ausgeschlossen ist, solange das Grundstück, mit dem es verbunden ist,

1. der Zwangsverwaltung oder dem gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren unterliegt;

2. sich im Besitze einer Stiftung, juristischen Person oder Gesellschaft befindet, die ausschließlich oder überwiegend Erwerbs- oder sonstige wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Diese letztere Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn mehrere das Patronatgut gemeinschaftlich inne haben und die Gemeinschaft nicht auf einem Gesellschafts- oder Genossenschaftsverhältnisse beruht (§ 2 Abs. 3).

Wenn einer oder einzelne von mehreren Mitbesitzern eines Patronatgutes oder überhaupt von mehreren Mitpatronen nach § 1 behindert sein sollte, so geht die Ausübung der Rechte auf die ausübungsfähigen Mitbesitzer oder Mitpatrone über.[2]

Im übrigen steht aber, solange nach §§ 1 und 2 das Patronatrecht nicht ausgeübt werden kann, die Ausübung desselben nach § 9 dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zu.[3] Ein subjektives Recht auf Wiedereinsetzung in die Patronat-

[1] Synodalverhandlungen 1896 S. 259; Landtagsakten 1897/98, Dekrete Bd. 3 S. 275.

[2] Synodalverhandlungen 1896 S. 261.

[3] Für Abwesende übt das ev.-luth. Landes-Kons. nach § 10 des Ges. das Patronat aus.

rechte besteht nicht; die Entschließung darüber ist lediglich in das pflichtmäßige Ermessen des Landeskonsistoriums gestellt und daher der Anfechtung entzogen.[1]

Hat eine Gemeindebehörde oder sonst ein Kollegium das Patronat auszuüben, so dürfen die einzelnen Mitglieder an der Ausübung des Rechtes, insbesondere an der hierauf bezüglichen Beratung und Beschlußfassung sich nur beteiligen, soweit sie nach § 1 an der persönlichen Ausübung des Patronats nicht behindert sind (§ 5). In den Fällen des § 1 Ziffer 2 und 5 tritt die Ausschließung des betreffenden Mitgliedes erst ein, nachdem das Landeskonsistorium eine entsprechende Verfügung erlassen hat.[2]

Gegen diese Verordnung ist ebenso wie allgemein im Falle des § 1 Ziffer 4 die Anfechtungsklage vor dem Oberverwaltungsgerichte als dritter Instanz nach § 2 Abs. a Ziffer 3 des K.-Ges. vom 24. Mai 1902 zulässig.

Eine gesteigerte Qualifikation wird für die Ausübung einer einzelnen Befugnis, nämlich der der Teilnahme an den Versammlungen des Kirchenvorstandes erfordert. Hierzu ist nach § 5 Abs. 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung nur der Patron befähigt, der die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften, insbesondere neben der Angehörigkeit zur Landeskirche ein Alter von über 30 Jahren[3] besitzt. Patrone, die mit der Kirche oder den geistlichen Lehnen Prozeß führen, sind von der Gegenwart an den diesbezüglichen Beratungen ausgeschlossen.[4]

2. Stellvertretung.

a) Notwendige Vertretung.

Abgesehen von den im vorhergehenden erörterten Fällen, in denen das Landeskonsistorium an Stelle des behinderten Patrons dessen Befugnisse ausübt, tritt in den übrigen Fällen, in denen andere Unfähigkeitsgründe als die gedachten in der Person

[1] OVG. vom 14. Mai 1903 II. S. 83.
[2] Böhme a. a. O. S. 122 Anm. 4 a. E.
[3] KV. u. SO. § 8 Abs. 4. [4] Arg. ex § 8 Abs. 5 der KV. u. SO.

des Patrons vorliegen, ebenfalls obligatorische Stellvertretung ein. Und zwar steht die Ausübung des Patronatrechtes für Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige deren gesetzlichen Vertreter,[1] in den Fällen der tatsächlichen Behinderung (§ 1910 d. D. BGB.) billigerweise dem Pfleger zu, soweit ein solcher zu diesem Zwecke bestellt, und nicht das Landeskonsistorium nach § 10 zuständig ist. Geschäftsfähige Ehefrauen können, wie schon bisher, das Patronat selbst ausüben. Sie können sich aber auch in der Ausübung von ihren Ehemännern vertreten lassen.[2] Es hängt also von dem Willen der Ehefrau ab, ob sie das Patronat selbst ausüben will oder nicht. Ohne weiteres ist der Ehemann zur Ausübung keinesfalls befugt.[3] Es bedarf vielmehr einer Auftragserteilung seitens der Ehefrau, nach außen hin indessen keiner Vollmacht, ebensowenig der nach § 6 für Beauftragte erforderlichen Anzeige, da diese Vertretung in § 4 erwähnt und sonach als eine Art gesetzliche Vertretung behandelt wird.

Die gesetzlichen Vertreter wie auch der Ehemann der Patronin müssen, um die Patronatsbefugnisse ausüben zu können, die in § 1 erforderte Fähigkeit besitzen. Soweit die gesetzlichen Vertreter nach § 1 selbst behindert sind, dürfen sie nicht, wie es dem gemeinen Recht vielleicht auch der[4] Billigkeit entspräche, eine fähige Person beauftragen;[5] vielmehr steht diesfalls die Ausübung der Patronatbefugnisse nach § 9 dem Landeskonsistorium zu, indessen ruhen nicht auch die kirchlichen Ehrenrechte, soweit nicht der Patron selbst nach § 8 ebenfalls hierzu unfähig ist.

---

[1] §§ 8 u. 4 des K.-Ges. vom 28. April 1858. [2] Daselbst § 4.

[3] Wohl aber ist der Ehemann nach § 5 der KV. u. SO., dessen Bestimmungen durch das 1898er Gesetz nach § 7 nicht berührt werden, für seine patronatberechtigte Ehefrau berechtigt, einzutreten und den Sitzungen des Kirchenvorstandes beizuwohnen und an dessen Verhandlungen sich zu beteiligen. Es hätte sich hier eine einheitliche Regelung empfohlen.

[4] Hinschius, K.-R. Bd. 3 S. 74.

[5] Nach § 3 Abs. 1 kann der unfähige Patron nicht eine fähige Person beauftragen. Dieselben Bedenken, die diese Bestimmung veranlaßt haben, liegen auch gegen den gesetzlichen Vertreter vor. Vgl. auch Synodalverhandlungen 1896 S. 259.

b) Gewillkürte Vertretung.

Soweit der Patron nach §§ 1 und 2 an der Ausübung nicht behindert ist, kann er sein Recht ausüben; er braucht indessen die Ausübung nicht in Person vorzunehmen, sondern kann sich darin durch Bevollmächtigte vertreten lassen. In früheren Gesetzen, so in dem vom 11. August 1855 Beil. unter ⊙ §§ 10, 4b und 17[1] und in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 § 5[2] sind nur besondere Fälle der Vertretung behandelt. Nach § 6 des Kirchengesetzes vom 28. April 1898 wird für die Person des Beauftragten außer der Abwesenheit der Behinderungsgründe des § 1 noch erfordert, daß er der evang.-lutherischen Landeskirche angehört. Das Vorliegen aller dieser Voraussetzungen und das Vorhandensein einer Vollmacht[3] hat das Landeskonsistorium, dem die Beauftragung anzuzeigen ist (§ 6), zu prüfen, und es kann nach freiem Ermessen[4] über die Annahme der Anzeige die Bestätigung erteilen oder versagen.

Ist die Bestätigung schon erteilt, so kann sie trotzdem widerrufen werden, wenn sich nachträglich Bedenken gegen die Person des Beauftragten herausstellen (§ 6 Abs. 2 a. E.).

Indem das 1898er Patronatgesetz die im vorstehenden geschilderten gesteigerten Anforderungen an die Person der Patrone stellt, hat sich das Patronatsinstitut einen Schritt vorwärts bewegt auf dem Wege, der es zum Amte führen soll.[5] Die Erreichung dieses Ziels ist jedoch ausgeschlossen, solange nicht noch eine besondere Qualifikation der Patrone, etwa die zur Bekleidung des Kirchenvorsteheramtes vorausgesetzte erfordert wird. Dann müßten natürlich auch die Patronate der

---

[1] GVBl. S. 153. [2] GVBl. S. 204ff.

[3] Nach Synodalverhandlungen 1896 S. 262 ist im Gegensatze zum gemeinen Rechte (Hinschius, K.-R. Bd. 3 S. 74; Wahrmund a. a. O. 2. Abt. S. 74) Generalvollmacht ausreichend; man hat offenbar nur an das dingliche Patronat gedacht. Beim persönlichen Patronat erscheint doch wohl Spezialvollmacht erforderlich.

[4] Synodalverhandlungen 1896 S. 260.

[5] Synodalverhandlungen 1871 S. 369f. und desgl. 1896 S. 269.

anderen christlichen Konfessionen fallen. Auf das historische Moment, das immer für die Beibehaltung dieser Patronate angeführt wird, ist nicht allzuviel Gewicht zu legen, zumal doch die Ausübung von Patronaten durch Angehörige einer andern Konfession in den sächsischen Erblanden wenn auch nicht rechtlich, so doch praktisch erst seit Anfang des 19. Jahrhunderts möglich war.[1] Immerhin würde es auch dann noch nicht unbedenklich sein, den Inhaber eines Amtes durch den Besitz eines Gutes — ohne Prüfung seiner kirchlichen Qualifikation — bestimmen zu lassen.

[1] S. oben S. 73f.

BR857.S2A3
Das Kirchenpatronatsrecht in der Evg
Andover-Harvard 001497577
3 2044 077 938 470

Albert, Otto
  Das Kirchenpatronat-
recht ...

BR
857
.S2
A3